Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
09.01.2003

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

1 Einziehung des Wirtschaftsweges in der Gemarkung Weisweiler, Flur 21 Nr. 520 tlw. (In den Hüchelner Benden)

2 Anerkennung der gGmbH "Stadtteilbetrieb Eschweiler-Ost" als Träger der freien Jugendhilfe

3 Betriebsfertige Abwasseranlage gemäß § 9 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 und 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

4 Nachrücken des Ratsmitgliedes Wilhelm Wagemann für das ausgeschiedene Ratsmitglied Helmut Römer

5 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Januar und Februar 2003

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

1

Einziehung des Wirtschaftsweges in der Gemarkung Weisweiler, Flur 21 Nr. 520 tlw. (In den Hüchelner Benden)

Bekanntmachung vom 16.12.2002

der Absicht auf Aufhebung der auf dem Wirtschaftsweg Gemarkung Weisweiler, Flur 21 Nr. 520 (Teilstück von Stadionstraße in Richtung Südwesten bis Flurstück Nr. 534, ca. 285 m, - In den Hüchelner Benden - ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlaß einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134)

Für die vorgenannte Wegeparzelle, die in der Umlegungssache Weisweiler - W 70 - in den Jahren 1919/1922 entstanden und als Wirtschaftsweg ausgewiesen ist, sollen die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer zur Realisierung der Projekte „Umgestaltung der Indewehre Eschweiler“ und „Neubau der B 264 n südliche Ortsumgehung Weisweiler“ aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht um allen Beteiligten an der Umlegungssache Weisweiler - W 70 - und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der vorgenannten Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

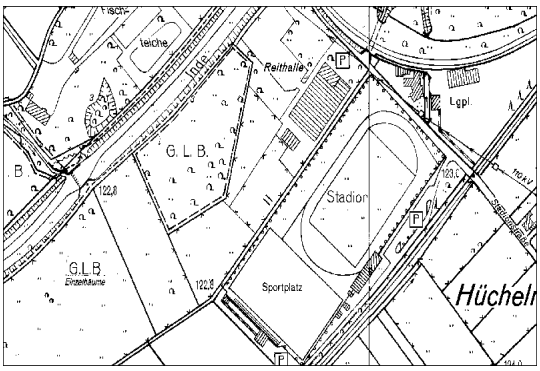

Dieser Stadtplan ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit vom 08.30 Uhr bis 12,00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift bei der Dienststelle Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 338, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 16 . Dezember 2002

Bertram
Bürgermeister

2

Bekanntmachung

der Anerkennung der gGmbH „Stadtteilbetrieb Eschweiler-Ost“ als Träger der freien Jugendhilfe

Gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetztes (KJHG) in Verbindung mit §25 des Gesetzes zur Ausführung des KJHG (AG-KJHG-NW), in den derzeit gültigen Fassungen, wurde die

gGmbH „Stadtteilbetrieb Eschweiler-Ost“,
Dürener Str. 243, 52249 Eschweiler,
für den Bereich, in dem sie Maßnahmen und Projekte für Jugendliche und junge Erwachsene durchführt,

als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich auf Ortsebene anerkannt.

Eschweiler, 07.12.2002

Bertram
Bürgermeister

3

Bekanntmachung

weiterer betriebsfertiger Abwasseranlagen gemäß § 9 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 und 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 28.12.1995 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.10.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

Der Bereich der verlängerten Nickelstraße bis Sterzbusch einschließlich der Abzweigung zum Buschfuhrer Hof ist mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen worden:

Sterzbusch

Herstellung eines Schmutzwasserkanals für die Häuser mit den Hausnummern 1, 1a, 2, 2a, 3 und 4.

Buschfuhrer Hof

Herstellung eines Schmutzwasserkanals für den Buschfuhrer Hof.

Mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage ist der Anschlusszwang nach Maßgabe des § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wirksam.

Die an den bezeichneten Straßen liegenden Grundstücke müssen innerhalb von drei Monaten an die Abwasseranlage angeschlossen werden, sobald auf diesen Abwasser anfällt (Anschlusszwang). Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Die Herstellung der Anschlüsse bedarf gemäß § 14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler der Genehmigung durch die Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung der Anschlussarbeiten beim Stadtbetrieb der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, schriftlich zu beantragen, sofern der Anschluss nicht bereits vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt ist.

Auf die in den §§ 19 und 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vorgesehenen Haftungs- und Bußgeldvorschriften wird besonders hingewiesen.

Eschweiler, 08.01.2003

Bertram
Bürgermeister

4

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 01.01.2003 ist das

Ratsmitglied Herr Helmut Römer
(Christlich Demokratische Union - CDU)

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NW S. 454), habe ich

Herrn Wilhelm Wagemann,
Luisenstraße 86,
52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 06.01.2003

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

5

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Stjepan Kobaslic, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind Julia Bamberger kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Soziale Angelegenheiten
- Unterhaltsvorschusskasse -
Zimmer 233a,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 - 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 - 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 06.01.2003

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Januar und Februar 2003

Dienstag, 21.01.2003, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich -

Mittwoch, 22.01.2003, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 29.01.2003, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 30.01.2003, 17.30 Uhr,
Planungs- und Umweltausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 12.02.2003, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 18.02.2003, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich -

Dienstag, 18.02.2003, 17.30 Uhr,
Werkausschuss,
Rathaus, Raum 7

Donnerstag, 20.02.2003, 17.30 Uhr,
Sozialausschuss,
Rathaus, Raum 7

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
16.01.2003

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

6 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

B) Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler I (Röhe)

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler V (Dürwiß)

Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

6

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an den irischen Staatsangehörigen Stephen Daniel Jackson, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide

a) für 1996 über den Gewerbesteuermessbetrag,
Steuernummer 129/5054/0864
b) Gewerbesteuerbescheid vom 15.01.2003,
Kassenzeichen 001.26569.5-0200-00
c) Gewerbesteuerzinsbescheid vom 15.01.2003,
Kassenzeichen 001.26569.5-0200-52

können vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Finanzen und Steuern - Steuern -
Zimmer 541, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs	
und freitags	08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags	14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.01.2003

Bertram
Bürgermeister

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler I (Röhe)

Am Dienstag, 18. Februar 2003, findet um 20.00 Uhr in Röhe, Nickelstraße 26, Gaststätte Nickel, die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler I (Röhe) statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Jagdgenossenschaft Eschweiler I (Röhe) vom 19. Februar 2002
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Entlastung des Vorstands
7. Beschluss über die Verteilung der Jagdpachteinnahmen
8. Verschiedenes

Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft Eschweiler I (Röhe) sind Eigentümer der Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler I (Röhe) gehören.

Eine rechtskräftige Beschlussfassung muss sowohl nach Stimmen-, als auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so dass jeder Jagdgenosse den Nachweis der von ihm vertretenen Flächen führen muss.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, 10. Januar 2003

gez. Peter Neulen
(Vorsitzender)

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler V (Dürwiß)

Am Montag, 17. Februar 2003, findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte H. Schöngens, Gasthausstraße 38, 52249 Eschweiler-Dürwiß, die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler V (Dürwiß) statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Jagdgenossenschaft Eschweiler V (Dürwiß) vom 18. Februar 2002
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Entlastung des Vorstands
7. Beschluss über die Verteilung der Jagdpachteinnahmen
8. Verschiedenes

Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft Eschweiler V (Dürwiß) sind Eigentümer der Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler V (Dürwiß) gehören.

Eine rechtskräftige Beschlussfassung muss sowohl nach Stimmen-, als auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so dass jeder Jagdgenosse den Nachweis der von ihm vertretenen Flächen führen muss.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, 10. Januar 2003

gez. Peter Neulen
(Vorsitzender)

Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen

Sprechtage in Düren
(am 1. Mittwoch eines Monats)

Ort: Bürgerbüro der Stadt Düren Markt 2

Sprechzeiten:
7.30 bis 13.00 Uhr **N E U !!!**

Januar 2003	:	entfällt (Feiertag)
Februar 2003	:	05.02.2003
März 2003	:	05.03.2003
April 2003	:	02.04.2003
Mai 2003	:	07.05.2003
Juni 2003	:	04.06.2003

Sprechtage in Heinsberg
(am 3. Dienstag eines Monats)

Ort: Verwaltungsgebäude des Kreises Heinsberg, Valkenburger Straße 45

Sprechzeiten:
9.00 bis 15.00 Uhr

Januar 2003	:	21.01.2003
Februar 2003	:	18.02.2003
März 2003	:	18.03.2003
April 2003	:	15.04.2003
Mai 2003	:	20.05.2003
Juni 2003	:	17.06.2003

Sprechtage in Euskirchen
(am 2. Donnerstag eines Monats)

Ort: Verwaltungsgebäude des Kreises Euskirchen, Jülicher Ring, Zi. 3 (Namslauer Heimatstube)

Sprechzeiten:
10.00 bis 15.00 Uhr

Januar 2003	:	09.01.2003
Februar 2003	:	13.02.2003
März 2003	:	13.03.2003
April 2003	:	10.04.2003
Mai 2003	:	08.05.2003
Juni 2003	:	12.06.2003

Sprechtage in Schleiden
(am 4. Donnerstag eines Monats)

Ort: Verwaltungsgebäude der Stadt Schleiden, Blankenheimer Straße 2 - 4

Sprechzeiten:
9.00 bis 12.00 Uhr

Januar 2003	:	23.01.2003
Februar 2003	:	27.02.2003
März 2003	:	27.03.2003
April 2003	:	24.04.2003
Mai 2003	:	22.05.2003
Juni 2003	:	26.06.2003

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
30.01.2003

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
7	17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg -
8	Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 264 (B 264 n - südliche Ortsumgehung Weisweiler)
9	Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

7

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 20.01.2003

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Stadtmitte in der Siedlung Vöckelsberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

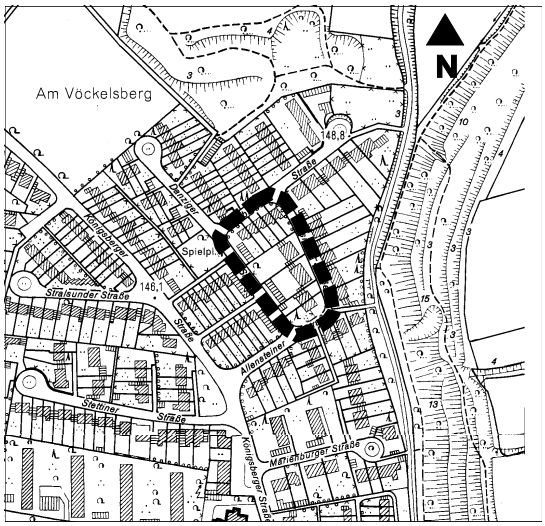

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vökkelsberg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.01.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

8

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 264 (B 264n - südliche Ortsumgehung Weisweiler) von Bau-km 0+008,000 bis Bau-km 2+250,000 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemeinde Eschweiler im Kreis Aachen.

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.12.02 - Az.: VI 4 - 32 - 02/574 - der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **17.02.2003 bis 04.03.2003 einschließlich** im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
(Rosenmontag, 03.03.2003 keine Öffnungszeit),

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr
(Weiberfastnacht, 27.02.2003, abweichende Öffnungszeit von 08.30 - 11.00 Uhr) und

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Aachen
Karl-Marx-Allee 220
52066 Aachen

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Eschweiler, 22.01.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

9

Bekanntmachung

Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler
zum 01.August 2003

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11.Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden entgegengenommen, und zwar:

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß
Konrad-Adenauer-Straße 16, Tel.: 02403/505310

Samstag, 08.02.2003, Dienstag, den 11.02.2003, Donnerstag, den 13.02.2003 und Samstag 15.02.2003
in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr,

Montag, den 10.02.2003, Mittwoch, den 12.02.2003 und Freitag, den 14.02.2003,
in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Dürwiß
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Kinzweiler
3. Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler
4. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörike Schule folgende Straßen:

Allensteiner Straße
An Wardenslinde
Bernhard-Letterhaus-Straße
Danziger Straße
Dürener Str 175 - 398 und 174 - 449
Eduard-Mörike-Platz
Eduard-Mörike-Straße
Elbinger Straße
Heinrich-Imig-Straße
Königsberger Straße
Maasstraße
Marienburger Straße
Moselstraße
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Preyerstraße 59 - Ende und 52 - Ende
Ruhrstraße
Saarstraße
Sternheimstraße
Stettiner Straße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Von-Kleist-Straße
Weserstraße

5. Evangelische Schüler aus diesen Bezirken

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte
Jahnstraße 21, Tel.: 02403 / 556510

Von Montag, den 10. bis Freitag, den 14.02.2003,
jeweils in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr
im Sekretariat der Schule.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler- Stadtmitte folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bergrath
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bohl
3. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röhe
4. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röthgen
5. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stadtmitte
6. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stich
7. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörike Schule folgende Straßen:

An der Wasserwiese
Auf der Komm
Asternweg
Bergrather Straße
Dahlienweg
Drieschstraße
Dürener Str. 98 - 168 und 95 - 173
Eichendorffstraße
Fliederweg
Funkengasse
Gartenstraße 69 - Ende und 34 - Ende
Hölderlinstraße
Hovermühle
Indestraße 20 und 137 - Ende
Inselstraße
Königsbenden
Lessingstraße
Ludwigstraße
Merkurstraße
Nelkenweg
Nothberger Straße
Patternhof
Peilsgasse
Preyerstraße 1-57 und 2-38
Südstraße
Stormstraße
Tulpenweg
Uhlandstraße

8. Evangelische Schüler aus diesen Schulbezirken

In beiden Gemeinschaftshauptschulen können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Realschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der Städt. Realschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit von

Samstag, den 08. bis Samstag, den 15.02.2003
im Sekretariat
Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7, 52249 Eschweiler Tel.: 02403 / 70280

jeweils

Montags bis Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr
sowie **Samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

In der Städt. Realschule Patternhof können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Gesamtschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit von

Samstag, den 08. bis Samstag, den 15.02.2003
im Sekretariat der
Städt. Gesamtschule Eschweiler, Friedrichstraße 12-16, 52249 Eschweiler Tel.: 02403 /702610 und 02403/702611

jeweils

Montags bis Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
sowie **Samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

Sollte jemand diese Zeiten nicht wahrnehmen können, so wird um eine telefonische Gesprächsvereinbarung mit der Mitarbeiterin des Schulsekretariates gebeten.

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Gymnasien

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien in der Stadt Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit von

Samstag, den 08. bis Samstag, den 15.02.2003
im Sekretariat
Städt. Gymnasium Eschweiler
Gymnasium für Jungen und Mädchen mit bilingualem Zweig Englisch, Hauptgebäude Peter-Paul-Str. 13, 52249 Eschweiler Tel.: 02403 / 506710

jeweils
Montags bis Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
sowie **Samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

und

im Sekretariat
Bischöfliche Liebfrauenschule Eschweiler, Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen Liebfrauenstr. 30 / Reuleauxstr. 18, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403 / 23049

jeweils
Montags bis Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
sowie **Samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen, der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses mit der Empfehlung der Grundschulen für eine weiterführende Schule ist ebenfalls notwendig.

Eschweiler, 28.01.2003

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
06.02.2003

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

10 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003

11 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 12.02.2003

B) Hinweisbekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

10

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2003 wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.)

vom 07.02. bis 17.02.2003

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 538 (5. Etage), öffentlich ausgelegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Kämmerei der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 03.02.2003

Bertram
Bürgermeister

11

Am Mittwoch, 12. Februar 2003, 18.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

A 1) Fragestunde für Einwohner

A 2) Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Wilhelm Wagemann

A 3) Genehmigung einer Niederschrift

A 4) Entsendung von Delegierten in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur

A 5) Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen sowie in Organen juristischer Personen
Schreiben der CDU-Stadtratsfraktion vom 15. und 16.01.2003

A 6) Resolution des Rates der Stadt Eschweiler zu einem möglichen Irak-Krieg
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

A 7) **Planungsangelegenheiten**

A 7.1 Bebauungsplan Nr. 257 -Friedensstraße-;
hier: Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

A 8) Erschließungsanlagen des Gebietes des Änderungsplanes 1 zum Bebauungsplan 3 -Schlangengraben- der ehemaligen Gemeinde Lohn;
hier: Aufhebung des Beschlusses über die Bildung einer Erschließungseinheit

A 9) Endgültige Herstellung sowie Widmung für den öffentlichen Verkehr der Erschließungsanlagen
a) Maarstraße,
b) Kommendenstraße,
c) Wiesenstraße von Silvesterstraße bis zur Straße Fronhoven

A 10) Benennung einer Planstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 257 -

Friedensstraße-

A 11) Teilaufhebung einer Straßenbenennung und Benennung einer Planstraße in Eschweiler-Kinzweiler, Ortsteil Hehlrath

A 12) Anordnung der Umlegung Bebauungsplan Nr. K 188 - Kinzweilerstraße -

A 13) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 889.179,60 € bei Haushaltsstelle 9.79100.98100/5, Bez.: Rückzahlung von Landeszuweisungen
-Genehmigung einer dringlichen Entscheidung-

A 14) **Anfragen und Mitteilungen**

A 14.1 Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Haushaltsüberschreitungen

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Finanzangelegenheit Koch;
hier: Abschluss von Vereinbarungen
-Genehmigung einer dringlichen Entscheidung-

B 2) Finanzangelegenheit Koch;
hier: Abschluss weiterer Vereinbarungen

B 3) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 31.01.2003

Bertram
Bürgermeister

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

Am 11.03.2003, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte Haus Lesniak, Hücheln, eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossen Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln) statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellen des Stimmrechtes
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Auszahlungsturnus für die nächsten Jahre
5. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln), sind die Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl nach Stimmen wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so dass der Nachweis der bejagdten Fläche erfolgen muss. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

H. J. Heinen
(Vorsitzender)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
14.02.2003

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
12	Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße -
13	Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landesstraße 238, 2. Bauabschnitt - Westumgehung Eschweiler - von Odilienstraße bis Pumpe

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

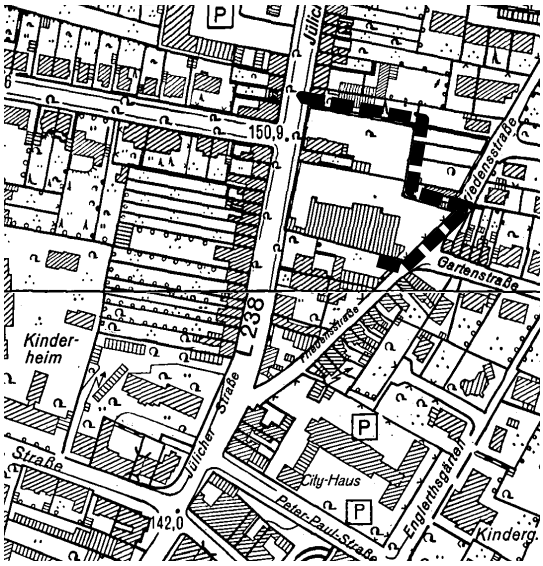
150,9
Gartenstraße
L 238
Kinder-
heim
Straße
Jülicher Straße
City-Haus
Peter-Paul-Straße
Englerthsgärten
142,0
Kinderg.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
06.03.2003

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
14	Aufhebung des Beschlusses über die Bildung einer Erschließungseinheit der Erschließungsanlagen des Gebietes des Änderungsplanes 1 zum Bebauungsplan 3 - Schlangengraben -
15	Endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen Maarstraße, Kommendenstraße, Wiesenstraße von Silvesterstraße bis Straße Fronhoven
16	Widmung der Erschließungsanlagen Maarstraße, Kommendenstraße, Wiesenstraße von Silvesterstraße bis Straße Fronhoven
17	Gewässerschau 2003 des Kreises Aachen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

14

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Beschlusses über die Bildung einer Erschließungseinheit der Erschließungsanlagen des Gebietes des Änderungsplanes 1 zum Bebauungsplan 3 -Schlangengraben- der ehemaligen Gemeinde Lohn

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.02.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 18.10.1972 (öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 06.11.1972 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen Nr. 56 vom 15.11.1972) über die Bildung einer Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 4 der Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.09.1971 zwecks gemeinsamer Aufwandsermittlung für die im Änderungsplan 1 zum Bebauungsplan 3 -Schlangengraben- der ehemaligen Gemeinde Lohn ausgewiesenen Erschließungsanlagen

a) Am Hang (heute Teilstück der Kommendenstraße),
b) Kommendenstraße, Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 388,
c) Bergstraße (heute Maarstraße), Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 389,
d) Wiesenstraße, Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 387

wird aufgehoben.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für jede der beitragsauslösenden Erschließungsanlagen einzeln ermittelt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.02.2003

Bertram
Bürgermeister

15

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Er- schließungsanlagen

a) Maarstraße,
b) Kommendenstraße,
c) Wiesenstraße von Silvesterstraße bis Straße Fronhoven

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.02.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr.3 -Schlangengraben- einschließlich der rechtswirksamen 1. bis 6. Änderung ausgewiesenen Erschließungsanlagen

a) Maarstraße (Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 389),
b) Kommendenstraße (Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 636),
c) Wiesenstraße von Silvesterstraße bis zur Straße Fronhoven (Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 387 tlw.)

sind gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannten Erschließungsanlagen erschlossenen Grund-

stücke der Erschließungsbeitragspflicht für die noch abzurechnenden Teileinrichtungen Gehwege und Beleuchtung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.02.2003

Bertram
Bürgermeister

16

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlagen

a) Maarstraße,
b) Kommendenstraße,
c) Wiesenstraße von Silvesterstraße bis Straße Fronhoven

für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 3 -Schlangengraben- einschl. der rechtswirksamen 1. bis 6. Änderung sind die Grundstücke, die den Erschließungsanlagen „Maarstraße“ (Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 389), „Kommendenstraße“ (Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 636) und „Wiesenstraße“ von Silvesterstraße bis zur Straße Fronhoven (Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 387 tlw.) dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG

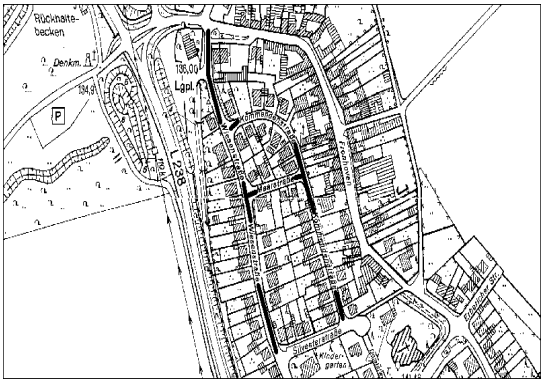

NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden diese Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen eingestuft.
Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 18.02.2003

Bertram
Bürgermeister

17

Kreis Aachen
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25.06.1995 (GV NW Nr. 59, S. 925) in derzeit gültiger Fassung findet im Gebiet des Kreises Aachen die diesjährige Gewässerschau entsprechend dem nachfolgenden Schauplan statt. Die Termine für die Schau der Wasserläufe im Kreis Aachen werden wie folgt festgesetzt und bekannt gegeben:

Gewässer/Stadt/Gemeinde	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
Wurm	31.03.2003 01.04.2003	9.00 h 9.00 h	Eingang Vegla Teuter Hof
Rur	02.04.2003	9.00 h	Brücke Grünenthal
Wehe	03.04.2003	9.00 h	Schevenhütte, Sperrmauer
Merzbach	07.04.2003	9.00 h	Gut Klösterchen an der A 4
Broichbach	08.04.2003	9.00 h 12.45 h 13.40 h	Würselen, In der Dell KA Broich Römergasse
Vicht	09.04.2003	9.00 h	Stolberg Vegla, Münsterbachstraße
Inde	10.04.2003	9.00 h	Eschweiler, Foyer Rathaus

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen (§ 121 Abs. 2 LWG). Ihnen ist dabei Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Aachen, den 11. Februar 2003
Im Auftrag:

(Zink)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
19.03.2003

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr.	Bezeichnung
18	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 - Burgacker -
19	Unterschutzstellung des Baudenkmals Kruzifix Aachener Straße 143
20	Unterschutzstellung des Baudenkmals Wegekreuz ehemals Ortsmitte Erberich
21	Unterschutzstellung des Baudenkmals Grabenstraße 40/Englerthstraße 1
22	Unterschutzstellung des Baudenkmals Fronhovener Straße 2 und 4 Blausteinkreuze und Grabplatten auf dem Friedhof Dürwiß
23	Unterschutzstellung des Baudenkmals Wegekreuz Werdenstraße
24	Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 26.03.2003
25	Unterschutzstellung des Baudenkmals Gebäude Am Klosterhof 1

B) Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im März und April 2003

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

18

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 20.01.2003

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.11.2002 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 - Burgacker - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Ortsteils Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

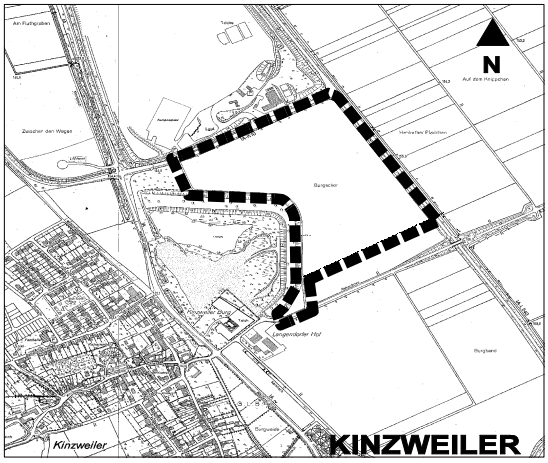

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 - Burgacker - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 - Burgacker - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3- Burgacker - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.01.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

19

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Kruzifix, Aachener Straße 143

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 12a
am 16.01.2003

Eschweiler, den 10.03.2003

Bertram
Bürgermeister

20

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Wegekreuz ehemals Ortsmitte Erberich Aldenhovener Straße (L228) am Parkplatz Blausteinsee

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 164
am 06.12.2002

Eschweiler, den 10.03.2003

Bertram
Bürgermeister

21

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Grabenstraße 40 / Englerthstraße 1

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 163
am 21.11.2002

Eschweiler, den 10.03.2003

Bertram
Bürgermeister

22

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Fronhovener Straße 2 und 4 Blausteinkreuze und Grabplatten auf dem Friedhof Dürwiß

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 167
am 03.12.2002

Eschweiler, den 10.03.2003

Bertram
Bürgermeister

23

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Wegekreuz Werdenstraße

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 165
am 03.12.2002

Eschweiler, den 10.03.2003

Bertram
Bürgermeister

24

Am Mittwoch, 26. März 2003, 16.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

A 1) Fragestunde für Einwohner

A 2) Genehmigung einer Niederschrift

A 3) **Haushaltssatzung 2003**

A 3.1 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW

A 3.2 Erlass der Haushaltssatzung 2003

A 3.3 Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2002 - 2006

A 4) Jahresrechnung 2002

A 5) Allgemeiner Zuschuss an freie Wohlfahrtsverbände;
hier: Erhöhung des städt. Zuschusses an den Sozialdienst Kath. Frauen e.V.
Antrag vom 22.08.2002

A 6) Allgemeiner Zuschuss an freie Wohlfahrtsverbände;
hier: Antrag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom 03.02.2003

A 7) Familienberatungsstelle der AWO Kreisverband Aachen-Land e.V.;
hier: Zuschüsse der Stadt Eschweiler
Antrag der Familienberatungsstelle vom 23.10.2002

A 8) Neuregelung der Mitfinanzierung der anerkannten Jugendfreizeitheime freier Träger in Eschweiler;
hier: Abschluss einer Vereinbarung

A 9) Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine;
hier: Änderung der Energiekostenrichtlinien

A 10) Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss
Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring e.V. vom 20.02.2003
Schreiben des Landrats des Kreises Aachen vom 07.02.2003

A 11) Gutachten zur Gründung einer Städt. Beteiligungsverwaltungsgesellschaft;
hier: Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 26.02.2003

A 12) Planungsangelegenheiten

A 12.1 Bebauungsplan Nr. 213 -Pumpe I-;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 13) Flurbereinigung Inden;
hier: Änderung der Kreis und Gemeindegrenzen zu Aldenhoven und Inden

A 14) Flurbereinigung Inden;
hier: 1. Änderung zum Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz Übernahme von 2 weiteren Wirtschaftswegen in Eigentum und Unterhaltung

A 15) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 21 Nr. 520 tlw. (In den Hüchelner Benden);
hier: Erlass einer Satzung

A 16) Widmung der Erschließungsanlage westlich abzweigend von der Straße „Auf der Heide“ mit Wendehammer und 2 Erschließungsstichen für den öffentlichen Verkehr

A 17) Anfragen und Mitteilungen

A 17.1 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen im Bereich der B 264/Lindenallee zwischen Berliner Ring/Bachstraße und Indebrücke

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Finanzangelegenheit Koch;
hier: Abschluss einer Vereinbarung

B 2) Finanzangelegenheit Koch;
hier: Abschluss einer Vereinbarung

B 3) Grundstücksangelegenheiten

B 3.1 Verkauf von Baugrundstücken im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 212 - Bergrather Feld -

B 3.2 Verkauf eines Baugrundstückes im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen -

B 4) Vergabeangelegenheiten

B 4.1 Neugestaltung der Uferstraße

B 5) Personalangelegenheiten

B 5.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit einer Beamtin

B 6) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 14.03.2003

Bertram
Bürgermeister

25

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Gebäude Am Klosterhof 1

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 166
am 10.12.2002

Eschweiler, den 14.03.2003

Bertram
Bürgermeister

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath - Nothberg

Am Dienstag, dem 22. April 2003 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Alte Post“ (Jansen), Eschweiler-Nothberg, Hofstraße 7, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen 19.30 Uhr und 20.00 Uhr gegeben.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jagdversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beschlüsse zum Haushalt 2002/2003
9. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
10. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen- als auch eine Flächenmehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagdbaren Fläche zu führen. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, den 11. März 2003

gez. J. Hillemacher (Vorsitzender) gez. R. Willms (Schriftführer)

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im März und April 2003

Dienstag,	11.03.2003, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	12.03.2003, 14.00 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	13.03.2003, 17.30 Uhr, Planungs- und Umweltausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	18.03.2003, 18.00 Uhr, Ausländerbeirat, Rathaus, Raum 2
Mittwoch,	19.03.2003, 17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus, Raum 7 **- nichtöffentlich -**
Donnerstag,	20.03.2003, 17.30 Uhr, Planungs- und Umweltausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	26.03.2003, 16.00 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	01.04.2003, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8 **- nichtöffentlich -**
Dienstag,	01.04.2003, 17.30 Uhr, Werkausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	30.04.2003, 17.30 Uhr, Bau- u. Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

26 Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I -
27 Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2003
28 Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003
29 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Stadtfeste am 06.04.2003 und 05.10.2003 in der Stadt Eschweiler
30 Um- bezw. Neubenennungen von Straßen
31 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz
32 Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen

B) Hinweisbekanntmachung

Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
28.03.2003

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

26

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 27.03.2003

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.03.2003 den Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Pumpe.
Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447a, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

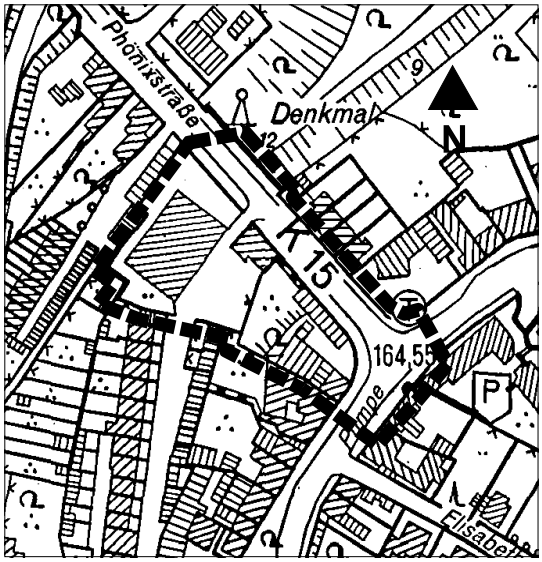

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 213 - Pumpe I - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.03.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

27

Satzung

der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2003 vom 26.03.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26.03.2003 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.,
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.,
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf	415 v.H..

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Form-vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.03.2003

Bertram
Bürgermeister

28

Satzung

über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003 vom 26.03.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26. März 2003 folgende Kassenkreditsatzung beschlossen:

§ 1
Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des ersten Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26. März 2003

Bertram
Bürgermeister

29

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Stadtfeste am 06.04.2003 und 05.10.2003 in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1186), in Verbindung mit der fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 15.06.1999 wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der Stadtfeste dürfen am Sonntag, 06.04.2003 und 05.10.2003, Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Wird von § 1 Gebrauch gemacht, müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Arbeitnehmer, die an einem Sonntag in Verkaufsstellen gem. § 1 dieser Verordnung beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktage derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   a) im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält oder
   b) am Sonnabend entgegen § 2 die Verkaufsstellen länger als 14.00 Uhr offenhält oder
   c) der Vorschrift des § 3 über Freizeit oder Ausgleich bei Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonntag zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. a) kann nach § 31 Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. b) kann nach § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit bis zu 500,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. c) kann nach § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ord-

nungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 27.03.2003
Stadt Eschweiler als
örtliche Ordnungsbehörde

Bertram
Bürgermeister

30

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss folgende Um- bzw. Neubenennungen von Straßen:

in der Sitzung vom 12.02.2003

1. die Teilaufhebung einer Straßenbenennung und Benennung einer Planstraße im Bereich des BP Nr. 118 - Kinzweilerstraße - in

Elsassstraße

2. die Benennung einer Planstraße im Bereich des BP Nr. 257 - Friedensstraße - in

Hugo - Merckens - Straße

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler, 18.03.2003

Bertram
Bürgermeister

31

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Leo Roemer, zuletzt wohnhaft Katharinenstr. 10, 41836 Hückelhoven, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 04.02.2003, Kassenzeichen 001.42896.9-0100 kann vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Finanzen und Steuern -Steuern -
Zimmer 541, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 20.03.2003

Bertram
Bürgermeister

32

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 31.12.2002 für das Stadtgebiet ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in Bodenrichtwertkarten für den Kreis Aachen eingetragen und in einer Liste zusammengestellt.

Die Listen liegen in der Zeit vom 01.04.2003 bis 30.04.2003 bei der Vermessungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 17.45 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Auch außerhalb dieser Zeit kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Aachen, 17. März 2003

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Aachen

gez. Evers
Vorsitzender

Eschweiler, 26.03.2003

Bertram
Bürgermeister

**Jagdpachtauszahlung
der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
(Weisweiler-Hücheln)**

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt auf Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 11.03.2003.

Jagdgenossen, die Anspruch auf Auszahlung ihres Jagdpachtanteiles erheben, werden gebeten, diesen nur schriftlich in der Zeit

vom 28.03. bis 25.04.2003

bei dem Kassierer der Jagdgenossenschaft Herrn Franz-Wilhelm Balden, Bongarder Hof in 52249 Eschweiler, unter Angabe der Bankverbindung, anzumelden.

Laut Satzung erfolgt die Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Stadt Eschweiler.

Veränderungen der Grundfläche sind mit neuestem Grundbuchauszug bei Herrn Balden nachzuweisen.

Forderungen, die nicht innerhalb des genannten Zeitraumes erhoben werden, verfallen.

H. J. Heinen
(Vorsitzender)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
11.04.2003

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

33 Nachrücken des Ratsmitgliedes Christiane Karl für das ausgeschiedene Ratsmitglied Heinrich Hesseler

34 Unterschutzstellung eines Baudenkmals

35 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

36 Kartierung des Geologischen Dienstes NRW

B) Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI - Lohn -

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Mai und Juni 2003

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

33

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 01.04.2003 ist das

Ratsmitglied
Herr Heinrich Hesseler
(Sozialdemokratische Partei
Deutschlands - SPD -)

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NW S. 454) habe ich

Frau Christiane Karl,
Parkstraße 5,
52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 03.04.2003

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

34

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

Rundtürme der ehemaligen
Eschweiler Burg

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 135
am 30.06.1992

Eschweiler, den 31.03.2003

Bertram
Bürgermeister

35

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 17 (5) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2001 wird hiermit bekanntgemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2003** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 302, Tel.: 71-206**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag bis zu 30 bzw. 45 Jahren verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte, frühestens im Juli 2003.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath:

Feld	Nr.	Grabstätte
01	047-049	Erken
02	091	Kowalczyk

Friedhof Dürwiß:

Feld	Nr.	Grabstätte
I	217	Lonzen
IV	072	Johnen
VII	046	Exner

Friedhof Kinzweiler:

Feld	Nr.	Grabstätte
02	102	Falk

Friedhof Nothberg:

Feld	Nr.	Grabstätte
02	072	Pohl
03	042	Kitta

Friedhof Röhe:

Feld	Nr.	Grabstätte
02	081	Lammertz
03	106	Fischer
03	108	Ohligschläger
03	112	Braunleder

Friedhof Stich:

Feld	Nr.	Grabstätte
07	029	Beiß
19	005-007	Breuer

Friedhof Weisweiler:

Feld	Nr.	Grabstätte
01	039	Vest
05	039-040	Nacken

Eschweiler, 27.03.2003

Bertram
Bürgermeister

36

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
- Landesbetrieb -

Kartierung des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Febr. - Nov. 2003
Kreis	Aachen
Stadt/Gemeinde	Eschweiler
Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt	5103 Eschweiler

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl: S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer

rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Eschweiler, 24.03.2003

Bertram
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlung

des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- am 06.05.2003 um 10.00 Uhr in Raum 2 des Rathauses, Rathausplatz 1 in 52249 Eschweiler

Zu der vorgenannten Jagdgenossenschaftsversammlung werden hiermit alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechtes
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 26.03.2003
4. Tätigkeitsbericht des Notvorstandes
5. Satzungsänderung
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Notvorstandes
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Auszahlung der Jagdpachtanteile
11. Verschiedenes

Eschweiler, den 31.03.2003

Für die Stadt Eschweiler
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Färber

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Mai und Juni 2003

Mittwoch,	07.05.2003, 17.30 Uhr, Sportausschuss, Rathaus, Raum 7
Dienstag,	13.05.2003, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss Rathaus, Raum 8 **- nichtöffentlich -**
Donnerstag,	15.05.2003, 17.30 Uhr, Sozialausschuss, Rathaus, Raum 7
Dienstag,	03.06.2003, 17.30 Uhr, Kulturausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	04.06.2003, 17.30 Uhr, Planungs- und Umweltausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	05.06.2003, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	05.06.2003, 18.00 Uhr, Ausländerbeirat, Rathaus, Raum 2

Dienstag, 17.06.2003, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich -

Dienstag, 17.06.2003, 17.30 Uhr,
Werkausschuss,
Rathaus, Raum 7

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
30.04.2003

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

37 Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen

38 Unterschutzstellung eines Bodendenkmals

39 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

B) Hinweisbekanntmachung

Sondersitzung des Planungs- und Umweltausschusses

Gemeinsame Sitzung des Schul- und Jugendhilfeausschusses

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

37

In dem Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen wird für das Gebiet der **Stadt Eschweiler** folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Würselen-Euchen
Az. 14 99 2 H

Aachen, den 10.04.2003
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 4, 52064 Aachen

Öffentliche Bekanntmachung

Durch die Änderungsbeschlüsse 4 und 8 vom 02.01.2002 und 24.09.2002 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Aachen

Stadt Eschweiler
Gemarkung Eschweiler **Flur 89** Nrn. 4, 5, 6, **Flur 91** Nr. 20, **Flur 92** Nr. 6
Gemarkung Kinzweiler **Flur 30** Nrn. 36, 37, **Flur 31** Nrn. 3, 4, 10

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Bekanntmachung bei dem

Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen

anzumelden.
Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber einer der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag
gez. von Oettingen

38

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen
(Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Bodendenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Burgwüstung, Wallanlage, Alt Bovenberg

Denkmalliste Teil B, Bodendenkmäler

Nr. 6
am 04.03.2003

Eschweiler, den 11.04.2003

Bertram
Bürgermeister

39

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Salhid Azzamouri, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind Jaouad Azzamouri, geb. 07.09.1992, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim

Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -
Zimmer 233a, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 - 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 15.04.2003

Bertram
Bürgermeister

Am Donnerstag, dem **08.05.2003**, **17.30 Uhr,** findet im Rathaus, Rathausplatz 1, Raum **7**, eine Sondersitzung des **Planungs- und Umweltausschusses** statt.

Am Mittwoch, dem **21.05.2003, 17.30 Uhr,** findet im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, eine Gemeinsame Sitzung des **Schul- und Jugendhilfeausschusses** statt.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
21.05.2003

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

40 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 180 - Markt -

41 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

42 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

43 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

B) Hinweisbekanntmachung

Jagdgenossenschaft Eschweiler III - Hastenrath - Nothberg

Fragebogenaktion Nationalpark Eifel

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

40

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.05.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 180 - Markt - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

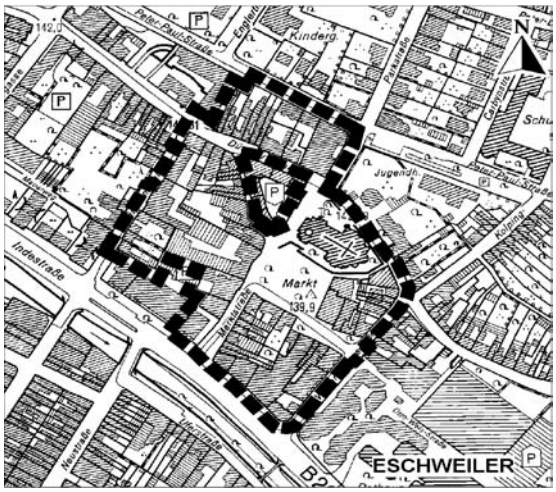

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 30.05.2003 bis 13.06.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 15.05.2003
In Vertretung
Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

41

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Salhid Azzamouri**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Sounia Azzamouri, geb. 29.3.1995,** kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 233 a,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 15.04.2003

Bertram
Bürgermeister

42

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Mario Glöckner**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Justin Greven, geb. 23.10.2000,** kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 06.05.2003

Bertram
Bürgermeister

43

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Mario Glöckner**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Michelle Greven, geb. 6.5.2002,** kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 06.05.2003

Bertram
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath - Nothberg

Gemäß Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 22.04.2003 wird an die Jagdgenossen des Jagdbezirkes Eschweiler III (Hastenrath/Nothberg) die Jagdpacht auf Antrag ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt an die im Jagdkastaster eingetragenen Eigentümer für die im Jagdkataster nachgewiesene Fläche.

Weist das Jagdkataster „Miteigentümer“ aus, muss der Antrag von allen Miteigentümern gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt dann an den ersten im Jagdkataster aufgeführten Miteigentümer mit dem Hinweis „und Miteigentümer“. Dem Empfänger obliegt in diesem Fall die Aufteilung und die anteilige Weiterleitung der Jagdpacht an die weiteren Miteigentümer.

Alle Auszahlungen erfolgen unter Vorbehalt.

Bei Grundstücksverkäufen im Auszahlungszeitraum oder bei nachträglicher Berichtigung des Jagdkatasters ist der Pachtempfänger verpflichtet, die ihm eventuell zuviel gezahlten Beträge an den Anspruchsberechtigten auszuzahlen. Die Bereinigung der Angelegenheit ist Sache des Empfängers und des Anspruchsberechtigten untereinander unter Ausschluss der Jagdgenossenschaft.

Der Antrag auf Auszahlung der Jagdpacht mit Angabe einer Bankverbindung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Herrn Josef Hillemacher
Quellstraße 112
52249 Eschweiler

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen.

Nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf Auszahlung.

Eschweiler, den 24.04.2003

gez. J. Hillemacher (Vorsitzender)
gez. R. Willms (Schriftführer)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
06.06.2003

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

44 Flurbereinigungsverfahren Langerwehe

45 Bebauungsplan Nr. K 254 - Begauer Mühlenweg -

46 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 - Odilienstraße -

47 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3 - Schlangengraben -

48 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 - Stadtgarten -

49 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli und August 2003

Bekanntmachung des Notvorstandes für den gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI - Lohn -

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

44

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 11 93 3 H

Aachen, den 20. Mai 2003
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49
52064 Aachen
Tel.: 0241/457-290

10. Änderungsbeschluss

Das Amt für Agrarordnung Euskirchen hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Landesamtes für Agrarordnung NRW in Münster vom 17.12.1993 festgestellte und zuletzt durch den 9. Änderungsbeschluss vom 20.11.2002 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert:

   Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

   Regierungsbezirk Köln

   Kreis Düren

   Stadt Düren

   Gemarkung Schophoven
   Flur 15 Nr. 96/45

   Gemarkung Merken
   Flur 22 Nr. 98

   Gemeinde Langerwehe

   Gemarkung Langerwehe
   Flur 21 Nr. 38
   Flur 25 Nr. 20

   Gemarkung Luchem
   Flur 3 Nrn.38/1, 44, 51, 52, 56/2, 69/1, 123/2, 126, 164, 165, 166, 167, 168, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 233, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, und 247

   Gemeinde Inden

   Gemarkung Inden
   Flur 3 Nr. 250/1

   Gemarkung Lucherberg
   Flur 14 Nrn. 204 und 205

   Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen:**

   Regierungsbezirk Köln

   Kreis Aachen

   Stadt Eschweiler

   Gemarkung Weisweiler
   Flur 9 Nr. 762

   Kreis Düren

   Stadt Düren

   Gemarkung Merken
   Flur 3 Nr. 84
   Flur 17 Nrn. 85 und 86
   Flur 22 Nr. 106

   Gemarkung Mariaweiler-Hoven
   Flur 1 Nr. 35

   Gemeinde Langerwehe

   Gemarkung Langerwehe
   Flur 2 Nr. 139
   Flur 5 Nrn. 215, 217, 219 und 221
   Flur 6 Nrn. 269, 271 und 272

Flur 17 Nrn. 506, 508, 512, 513 und 536
Flur 18 Nrn.34/1, 35, 36, 37, 38, 39/1, 41, 42, 43, 45, 46, 58, 63/44, 64/44, 65/44, 66/44, 210 und 212

Gemarkung Luchem
Flur 1 Nrn. 143, 154, 156, 158, 160 und 162
Flur 4 Nr. 236
Flur 6 Nr. 192

Gemarkung Jüngersdorf
Flur 1 Nr. 429
Flur 3 Nrn. 320, 667 und 678

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 570 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** lang während der Dienstzeit aus bei dem **Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 710, Franzstraße 49, 52064 Aachen**.

   Die Auslegungsfrist beginne mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 17.12.1993 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Langerwehe mit dem Sitz in Langerwehe.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem **Amt für Agrarordnung Euskichen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

   anzumelden.

   Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

   Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

   Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der

Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeit geltenden Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

6.10 Die Aufforderung zur Anmeldung der nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte nach § 14 FlurbG entsprechend der Ziffer 5 dieses Beschlusses gilt ebenfalls für die durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 9 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke Gemarkung Derichsweiler Flur 2 Nr. 56; Gemarkung Düren Flur 42 Nrn. 29 und 30; Gemarkung Echtz-Konzendorf Flur 13 Nrn. 33 und 39; Gemarkung Langerwehe Flur 18 Nr. 78/19; Gemarkung Luchem Flur 6 Nrn. 186, 187, 188, 189 und 190; Gemarkung Lucherberg Flur 14 Nrn. 206, 207 und 208; Gemarkung Mariaweiler-Hoven Flur 1 Nr. 35; Gemarkung Merken Flur 3 Nr. 84, Flur 17 Nr. 85 und 86, Flur 18 Nr. 262/66, Flur 22 Nr. 106; Gemarkung Weisweiler Flur 6 Nr. 100, Flur 9 Nr. 749, Flur 10 Nr. 131, Flur 11 Nr. 171.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von **einem Monat** der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, zulässig. Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses.

Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Brall
Oberregierungsvermessungsrat

45

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 254 - Begauer Mühlenweg - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

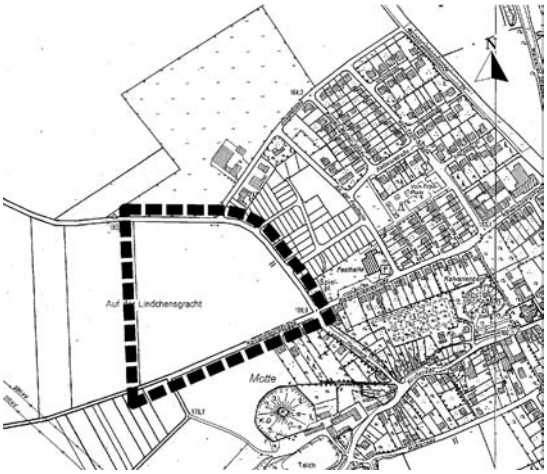

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 05.06.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

46

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 - Odilienstraße - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

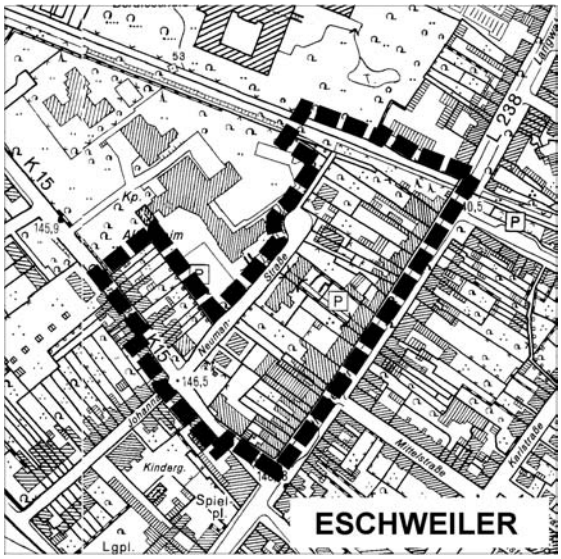

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **04.07.2003** bis **18.07.2003** in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 05.06.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

47

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2003 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3 - Schlangengraben - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven/ Neu Lohn. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

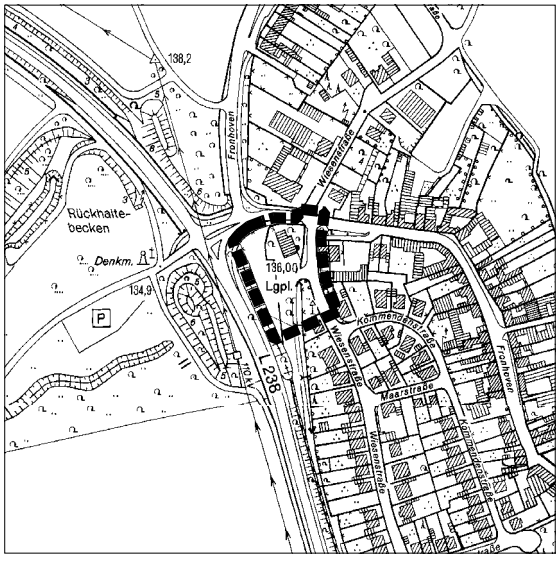

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3 - Schlangengraben - liegt mit Begründung vom 16.06.2003 - 18.07.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3 - Schlangengraben - vorgebracht werden.

Eschweiler, 05.06.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

48

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2003 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 - Stadtgarten - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

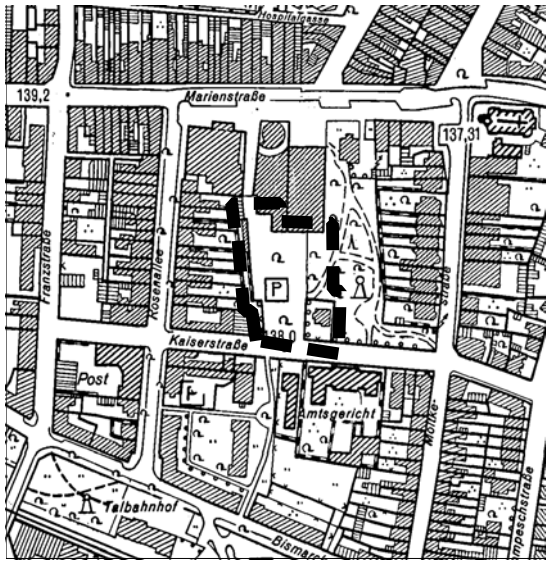

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 - Stadtgarten - liegt mit Begründung vom 16.06.2003 - 18.07.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 - Stadtgarten - vorgebracht werden.

Eschweiler, 05.06.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

49

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an den griechischen Staatsangehörigen Anastasios Lainas, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide

a) über die Aufhebung der Aussetzung der Vollziehung der Gewerbesteuerbescheide 1995 -1997
b) über die Aufhebung der Aussetzung der Vollziehung der Gewerbesteuerzinsbescheide 1995 -1997
c) über die Festsetzung von Aussetzungszinsen

können vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Finanzen und Steuern - Steuern -
Zimmer 541,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 - 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.05.2003

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli und August 2003

Mittwoch,	02.07.2003, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	09.07.2003, 17.30 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus, Raum 7 **- nichtöffentlich -**
Dienstag,	15.07.2003, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8 **- nichtöffentlich -**
Mittwoch,	16.07.2003, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	17.07.2003, 17.30 Uhr, Bauausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	20.08.2003, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Der Notvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 06.05.2003 den Beschluss gefasst, an die berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil in Höhe von 15,00 € je ha bejagbarer Fläche auszuzahlen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler als Notvorstand für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn-, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 445a in 52249 Eschweiler, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift anzumelden.

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, verfallen der Kasse des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Eschweiler, den 30.Mai 2003

Für die Stadt Eschweiler als
Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

gez. Färber

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
13.06.2003

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
50	Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003
51	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Hermann-Löns-Anger"
52	Bekanntmachung über die Sitzung des Ausländerbeirates am 26.06.2003

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

50

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 26.03.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	104.520.023 Euro
in der Ausgabe auf	104.520.023 Euro
Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	35.510.351 Euro
in der Ausgabe auf	35.510.351 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 7.698.666 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.885.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2003 werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.
2.	Gewerbesteuer	415 v.H.

Es wird eine besondere Hebesatzsatzung erlassen. Die Angabe der v.g. Steuersätze hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 6

1. Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

   Hieraus ergibt sich nachstehende Rechtsfolge:

   Ku-Vermerk: Die Stelle soll nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe umgewandelt werden.

2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Beamte bei Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetz-

bar waren (§ 3 Abs.1 LandesBesG).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Bericht vom 17. April 2003 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 16. Juni bis 25. Juni 2003

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs,
freitags 08.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 539 (5. Etage),

öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11. Juni 2003

Bertram
Bürgermeister

52

Satzung
vom 10.06.2003

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage “Hermann-Löns-Anger“, Gemarkung Eschweiler, Flur 58 Nr. 440 (mit Ausnahme des östlich abzweigenden Weges zum Heinrichsweg)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW.S. 160) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eschweiler im Wege einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in seiner Sitzung am 05.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage “Hermann-Löns-Anger“, Gemarkung Eschweiler, Flur 58 Nr. 440 (mit Ausnahme des östlich abzweigenden Weges zum Heinrichsweg) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 mit folgender Änderung:

- Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt einheitlich **40 %.**

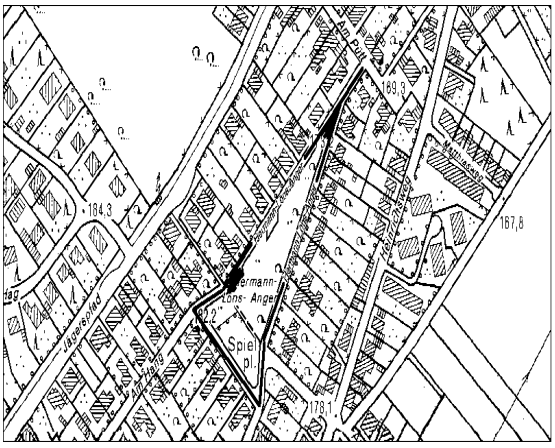

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.06.2003

Bertram
Bürgermeister

52

Am Donnerstag, dem 26. Juni 2002, 18.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Raum 2, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

A 1) Genehmigung einer Niederschrift

A 2) AWA-Abfallberatung
Vorstellung Info-Broschüre in türkischer Sprache
Frau Lürken oder Herr Kleinen

A 3) Vorbereitung Podiumsveranstaltung „Muttersprachlicher Unterricht“, 09.07.2003

A 4) Vorbereitung Folklorefest 2003

A 5) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 11.06.2003

Zaman
Ausschussvorsitzender

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
27.06.2003

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
53	Flurbereinigung Würselen-Euchen - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung -
54	Flurbereinigung Würselen-Euchen - Vorläufige Besitzeinweisung -
55	Entwidmung einer Betriebsanlage aus der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes
56	Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 02.07.2003
57	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Eschweiler Music Festivals
58	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

53

Im Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Würselen-Euchen,
Az.: 14 99 2 H

Aachen, den 10.06.2003
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

Vorlage des Flurbereinigungsplanes und Feststellung der Wertermittlung für die durch Änderungsbeschlüsse 8 bis 10 zugezogenen Grundstücke

Einladung
(bitte zum Termin mitbringen)

1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen, Kreis Aachen, liegt der Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen (Plantext, Nachweise und Karten)

am Dienstag, dem 15.07.2003,
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

am Mittwoch, dem 16.07.2003,
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

am Donnerstag, dem 17.07.2003,
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie am Dienstag, dem 22.07. und Mittwoch, dem 23.07.2003
jeweils von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Dorfhaus in Würselen-Euchen, Willibrordstraße 13 a,

zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens offen.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung,

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

2. als Nebenbeteiligte

   a) Gemeinden und Gemeindeverbände in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

   b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

   c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

   d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

Empfänger neuer Grundstücke nach

§§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 4. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Für Einzelauskünfte sind die oben angegebenen Offenlegungstermine vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes oder nach Terminabsprache.

3. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die durch die Änderungsbeschlüsse 8 bis 10 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 8. bis 10. Änderungsbeschluss vom 24.09.2002, 20.11.2002 und 27.03.2003 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke nach § 32 FlurbG festgestellt werden.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen dieser Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan in dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes anberaumten Anhörungstermin erheben.

4. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Würselen-Euchen und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Plan wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin
auf Donnerstag, den 18.09.2003,
um 11.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Würselen, **Morlaixplatz 1,**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 12.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, **dass Widersprüche** gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan und die vorgenommene Bewertung der durch die Änderungsbeschlüsse 8

bis 10 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Würselen-Euchen hiermit geladen. **Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevöllmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabenfreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Vollmachtgeber muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstr. 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

5. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen geregelt. Die vorläufige Besitzeinweisung wird im Gebiet der Stadt Würselen, Alsdorf und Eschweiler öffentlich bekannt gemacht.

Die vorläufige Besitzeinweisung vom 10.06.2003 und die Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 werden während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe unter Ziffer1.) ebenfalls zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens ausgelegt. Für die tatsächliche Überleitung der durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 maßgebend.

Im Auftrag

gez. von Oettingen
(von Oettingen)
Oberregierungsvermessungsrat

54

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Würselen-Euchen
Az.: 14 99 2 H

Aachen, den 10.06.2003
Dienstgebäude Aachen
Franzstr. 49, 52064 Aachen

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen, Kreis Aachen, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

   Gleichzeitig treten hiermit die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 in Kraft, die die Beteiligten mit der Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhalten.

   Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen ausgewiesenen neuen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu denselben Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen für die Beteiligten während der Dienstzeit der Stadtverwaltung Würselen 1 Monat lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Würselen (Zimmer 210), Morlaixplatz 1, aus.

3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:

   a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
   b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleiche infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
   c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

   Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flur-

bereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Offenlegungstermin zum Flurbereinigungsplan in der Zeit vom 15.07. bis 17.07.2003 und 22.07. bis 23.07.2003 im Dorfhaus in Würselen-Euchen, Willibrordstraße 13 a, bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengehende Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb einer **Frist von einem Monat** der Widerspruch gemäß § 141 Absatz 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Geetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zulässig. Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen,
Franzstr. 49 in 52064 Aachen
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

(LS) gez. Hundenborn

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

55

Bekanntmachung

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Geschäftszeichen
60101 Paw 788/02

Die aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtliche Fläche in der Gemarkung Eschweiler, Flur 37 und 59, Flurstücke 711 teilweise und 52 teilweise, die den Rechtscharakter als Eisenbahnbetriebsanlage im Sinne des § 18 AEG besitzt, ist für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr erforderlich.

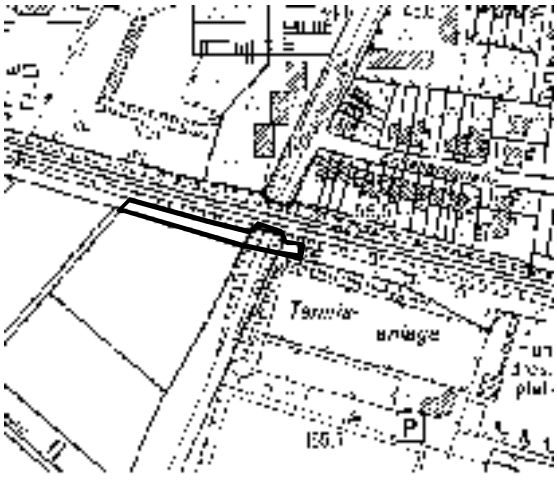

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die oben näher bezeichnete Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes wurde gemäß Entwidmungserklärung vom 15.05.2003 ent-

widmet. Dadurch wird die Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes aus der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen, wobei sie zugleich ihren Rechtscharakter als Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes verliert (§ 38 BauGB i.V.m. § 18 AEG).

Die genannte Fläche einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen ist für Bahnzwecke dauernd entbehrlich.

Die Entwidmung ist rechtswirksam.

Köln, den 26.05.2003

Im Auftrag

Schott

56

Am Mittwoch, 02. Juli 2003, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Verabschiedung
des ehemaligen Ratsmitgliedes
Herrn Heinz Hesseler.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

A 1) Fragestunde für Einwohner

A 2) Genehmigung einer Niederschrift

A 3) Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Frau Christiane Karl durch den Bürgermeister

A 4) Entscheidung über die Zusammensetzung des Rates der Stadt Eschweiler gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz (KwahlG)
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 5) Umbesetzung im Sportausschuss
Antrag des Ratsmitgliedes Theuer, FDP, vom 07.04.2003

A 6) Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen und Organen juristischer Personen
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.05.2003

A 7) Zweckverband StädteRegion Aachen

A 8) 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

A 9) Mehr Sauberkeit in Eschweiler

A 10) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Eschweiler Music Festivals am 29.06.2003
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 11) Umwandlung der Katholischen Grundschule Eduard-Mörike in eine Offene Ganztagsschule
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 02.04.2003

A 12) A) Benutzungs- und Gebührenordnung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler
B) Aufnahmegrundsätze für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler

A 13) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Beschulung der Schüler der Schulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe in Eschweiler
Beschluss des Stadtrates vom 13.11.2002

A 14) Umbenennung der Katholischen Grundschule Eschweiler-Stadtmitte
Antrag der Schule vom 10.10.2002

A 15) Umbenennung der Katholischen Grundschule Eschweiler-Stich
Antrag der Schule vom 11.02.2003

A 16) Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine;
hier: Änderung der Energiekostenrichtlinien

A 17) Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Hermann-Löns-Anger", Gemarkung Eschweiler, Flur 58 Nr. 440 (mit Ausnahme des östlich abzweigenden Weges zum Heinrichsweg);
hier: Satzungsbeschluss
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 18) Planungsangelegenheiten

A 18.1 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 18.2 Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 19) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 115 Nr. 5 (Giersmaar);
hier: Öffentliche Bekanntmachung

A 20) Widmung der Erschließungsanlage Udelinberg sowie des Parkplatzes Pfarrer-Krings-Straße für den öffentlichen Verkehr

A 21) Anfragen und Mitteilungen

A 21.1 Informationsfreiheitsgesetz;
Anfrage der Grünen-Stadtratsfraktion vom 17.04.2003
- Mündlicher Bericht -

A 21.2 Übertragung der Beteiligungen der RWE Plus AG auf regionale Beteiligungsgesellschaften

A 21.3 KfW-Infrastrukturprogramm Sonderfonds „Wachstumsimpulse";
hier: Antrag der FDP vom 15.05.2003

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH, Aufgaben und Zuständigkeiten;
hier: **PowerPoint Präsentation der Geschäftsführung**
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 27.03.2003

B 2) US cross-border-lease;
hier: Antrag der FBE vom 24.05.2003

B 3) Vergabeangelegenheiten

B 3.1 Um-/Ausbau der K 33 Jülicher Straße/Kochsgasse

B 4) Vertragsangelegenheiten

B 4.1 Erschließung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 257 - Friedensstraße -

B 5) Anfragen und Mitteilungen

B 5.1 Aufhebung der bestehenden Rahmenvereinbarung für

Strom

Eschweiler, 20.06.2003

Bertram
Bürgermeister

57

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Eschweiler Music Festivals am 29.06.2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2003 (GV. NRW. S. 74), wird für die Stadt Eschweiler gemäß dringlicher Entscheidung vom 18.06.2003 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Eschweiler Music Festivals 2003 dürfen am Sonntag, 29.06.2003, Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 23.06.2003

Bertram
Bürgermeister

58

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Leo Roemer, zuletzt wohnhaft Katharinenstraße 10, 41836 Hückelhoven, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 10.04.2003, Kassenzeichen 001.32860.3-0100
kann vom Steuerpflichtigen beim

Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Finanzen und Steuern - Steuern -
Zimmer 541, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 - 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 - 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.06.2003

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
59	Flurbereinigungsverfahren Inden
60	Unterschutzstellung Baudenkmal Grabenstraße 2
61	Unterschutzstellung Baudenkmal Kalvarienberg, neben Kirchstraße 20
62	Unterschutzstellung Baudenkmal Moltkestraße 26
63	Unterschutzstellung Baudenkmal Rosenallee 14
64	Unterschutzstellung Baudenkmal Rosenallee 17
65	Unterschutzstellung Baudenkmal Rosenallee 19
66	Unterschutzstellung Baudenkmal Rosenallee 21
67	Unterschutzstellung Baudenkmal Rosenallee 26
68	Einziehung eines Weges in der Gemarkung Eschweiler, Flurbezeichnung - Giersmaar -
69	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler
70	Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg -
71	54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg -
72	Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße -
73	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße -
74	Widmung der Erschließungsanlage Udelinberg sowie des Parkplatzes Pfarrer-Krings-Straße für den öffentlichen Verkehr

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
15.07.2003

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

59

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Inden
Az. 11 91 1 H

Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49
Aachen, den 01.07.2003

Einladung

Im Flurbereinigungsverfahren Inden finden die nachstehend aufgeführten Termine gemäß § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, statt, zu denen die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Inden hiermit eingeladen werden:

1. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Inden liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke (Stand: 4. Änderungsbeschluss vom 25.04.2003) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus von

Montag, den 11.08.2003
und Dienstag, den 12.08.2003
in der RWE Rheinbraun Verwaltung
- Tagebau Inden - Haus C - Raum E 12 -
Dürwißer Straße, 52249 Eschweiler,
jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Auslegung der Wertermittlungsergebnisse stehen Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der im Einlagenachweis aufgeführten Grundstücke zur Verfügung.

2. Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Inden habe ich gemäß § 32 FlurbG Termin anberaumt am

Freitag, den 15.08.2003
von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr
in der RWE Rheinbraun Verwaltung
- Tagebau Inden - Haus C - Raum E 12 -
Dürwißer Straße, 52249 Eschweiler.

Zu diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im Flurbereinigungsverfahren Inden durchgeführten Bewertung und **keine Auskünfte** über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden. Hierfür sind die unter Ziffer 1 aufgeführten Termine vorgesehen.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Zu den Beteiligten, die zu den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Terminen eingeladen werden, gehören die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Teilnehmer sind Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Nebenbeteiligte sind:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
c) Wasser- und Bodenverbände,
d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken und
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Brall
(Brall)

60

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Grabenstraße 2

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 98
am 31.12.1991

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

61

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Kalvarienberg, neben Kirchstraße 20

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 168
am 24.04.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

62

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Moltkestraße 26

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 175
am 08.05.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

63

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 14

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 169
am 08.05.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

64

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 17

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 171
am 08.05.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

65

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 19

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 172
am 08.05.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

66

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 21

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 173
am 08.05.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

67

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 26

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 174
am 08.05.2003

Eschweiler, den 03.07.2003

Bertram
Bürgermeister

68

Einziehung eines Weges in der Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nr. 5 - Flurbezeichnung: Giersmaar -

Bekanntmachung vom 08 .07.2003

der Absicht auf Aufhebung der auf der Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nr. 5 (Flurbezeichnung: Giersmaar) ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, in der z.Z. geltenden Fassung.

Für die in der Flurbereinigung Hehlrath im Jahre 1973 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nr. 5, Flurbezeichnung: Giersmaar, sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden. Die Wegeparzelle soll nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Flurbereinigung Hehlrath aus dem Jahre 1973 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

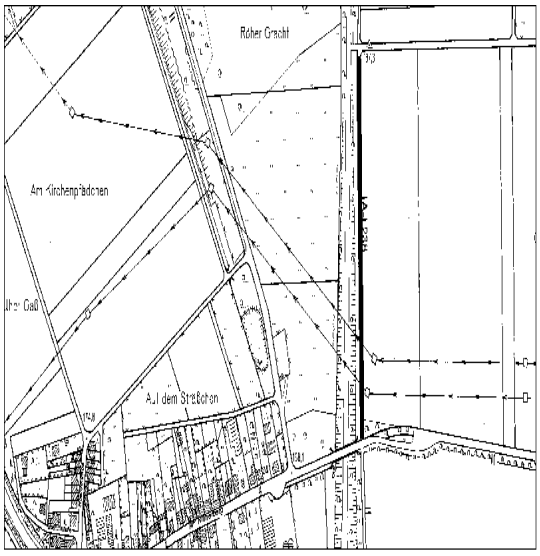

Dieser Kartenausschnitt ist urheberrechtlich geschützt

Eine Karte, aus der die genaue Lage des Weges ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 338, erklärt werden.

Eschweiler, 08.07.2003

Bertram
Bürgermeister

69

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler vom 08.07.2003

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW S. 254) und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.07.2003 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen der Stadt Eschweiler.

(2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Grundschülern, die in Eschweiler schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der betreffenden Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande. Das evtl. Antragsverfahren nach Schulpflichtgesetz, in dem es um die Zuweisung in eine andere als der eigentlich zuständigen Grundschule wegen der Ganztagsangebote geht, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Anmeldung soll bis zum jeweiligen Schulanmeldetermin (derzeit 01.10. des Vorjahres) für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug, oder bei sozialen Härten zulässig.

(3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald vor Beginn der Sommerferien über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen.

§ 3 Angebotszeiten

(1) Während der Schulzeiten (alle Zeiten außer den Ferienzeiten und den sonstigen unterrichtsfreien Tagen) erfolgt montags bis freitags eine Betreuung von 07.30 bis 16.00 Uhr, jedoch nur außerhalb der Unterrichtszeiten. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sport-Bereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

(2) Während der Ferienzeiten erfolgt eine auf Freizeitgestaltung ausgerichtete Betreuung mindestens von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr täglich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen:

a) Ferienangebote erfolgen zu den Osterferien und den Herbstferien grundsätzlich für alle Kinder. In den Sommerferien besteht ein Betreuungsanspruch nur insofern, als jedes Kind während drei zusammenhängenden Wochen die Einrichtung nicht besuchen soll. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. In der Woche, in die

die Weihnachtsfeiertage fallen, findet keine Betreuung statt. Das gleiche gilt, wenn in der Woche, in die der 1. Januar fällt, eine zusammenhängende Gestaltung nicht möglich ist. Ferienangebote können schulübergreifend organisiert sein.

b) Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Urlaub) kann der Schulleiter auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien. Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmelderundfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.

c) An einzelnen unterrichtsfreien Tagen, z.B. sog. Brückentagen, wird für Kinder, die auf eine Betreuung angewiesen sind, lediglich eine Bedarfsbetreuung von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Über solche Tage informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigen rechtzeitig vorher.

§ 4 Mittagessen

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. Abs. 3 ein kostendeckendes Entgelt berechnet.

(2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten:

a) Die Eltern haben für ein Schuljahr elf, im Falle des Buchst. c) zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Tabelle zu zahlen:

Jahreseinkommen	Beitrag für das **erste**, die offene Ganztagsschule besuchende Kind	Beitrag für das **zweite und jedes weitere**, die offene Ganztagsschule besuchende Kind
bis 12.271 €	11,00 €	11,00 €
über 12.271 € bis 24.542 €	39,00 €	22,00 €
über 24.542 € bis 36.813 €	49,00 €	33,00 €
über 36.813 € bis 49.084 €	60.00 €	44,00 €
über 49.084 € bis 61.355 €	71,00 €	55,00 €
über 61.355 €	88,00 €	71,00 €

b) Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern; in einem solchen Fall wird der Eltern-

beitrag nach der zweiten Einkommensgruppe der in Abs. 3 Buchst. a) enthaltenen Tabelle erhoben.

c) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Schuljahr beginnt. Für einen Monat während der Sommerferien, der je nach Lage der Ferien von Jahr zu Jahr abweichend festgelegt werden kann, fällt nur dann auch ein Beitrag an, wenn ein Kind gem. § 3 Abs. 2 Buchst. a) Satz 3 durchgehend betreut wird. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der übrigen Ferienzeiten führt nicht zu einer Beitragsminderung. Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

d) Bei der Annahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder sonstigen Beitragspflichtigen dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

e) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder sonstigen Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

f) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

(4) Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Information der Eltern über Beitragsfragen, die Ausgabe von Einkommens-Erklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Eltern.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer die in Abs. 3 Buchst. d) bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Benutzungs- und Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.07.2003

Bertram
Bürgermeister

70

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.07.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 262 - Am Grachtweg - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des RWE-Kraftwerkes Weisweiler an der Gemeinde-/Kreisgrenze Inden/Düren. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

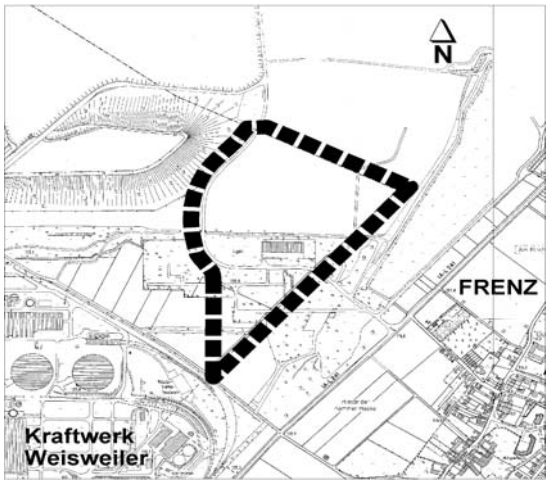

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 23.07.2003 bis 06.08.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 11.07.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

71

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.07.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des RWE-Kraftwerkes Weisweiler an der Gemeinde-/Kreisgrenze Inden/Düren. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

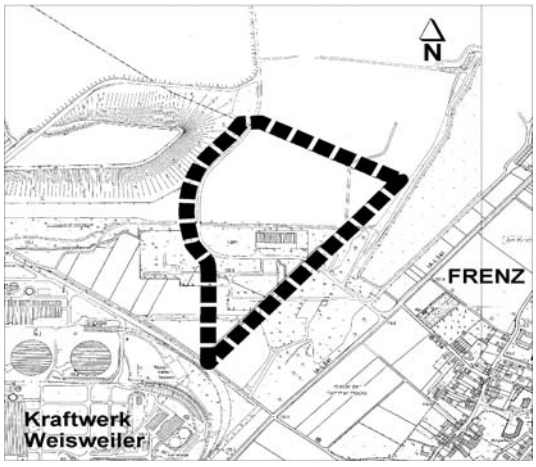

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 23.07.2003 bis 06.08.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 11.07.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

72

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 11.07.2003

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.07.2003 den Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte.
Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

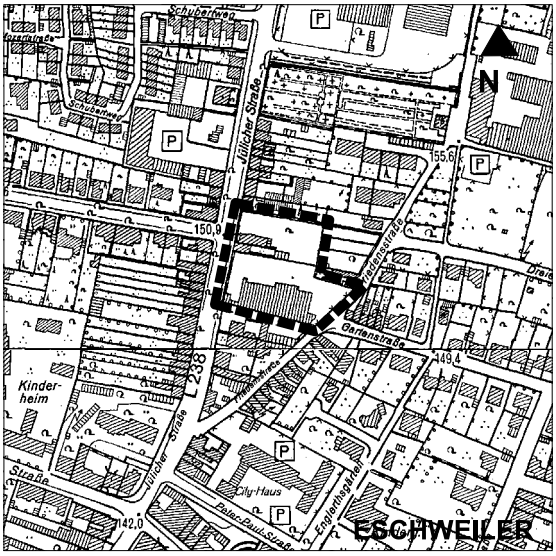

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 - Friedensstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.07.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

73

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 11.07.2003

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.07.2003 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Stadtmitte.
Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

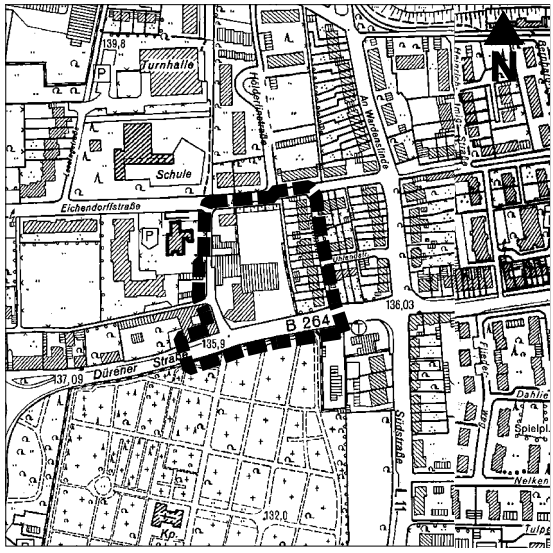

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.07.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

74

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage Udelinberg sowie des Parkplatzes Pfarrer-Krings-Straße für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 223 -Friedhof Nothberg- einschl. der rechtswirksamen 1. Änderung sind die Grundstücke die der Erschließungsanlage Udelinberg (Gemarkung Eschweiler, Flur 105 Nr. 327 sowie dem Parkplatz Pfarrer-Krings-Straße (Gemarkung Eschweiler, Flur 105 Nr. 323) dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Auszug aus der DGK 5 mit Genehmigung der Katasterbehörde Kreis Aachen vom 01.03.2000, Nr. 695

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage Udelinberg als Gemeindestraße eingestuft.
Das Grundstück, Gemarkung Eschweiler, Flur 105 Nr. 323 wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz gewidmet.
Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 335, erklärt werden.

Eschweiler, 10.07.2003

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
07.08.2003

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

75 Flurbereinigungsverfahren Langerwehe - Einladung -

76 Flurbereinigungsverfahren Langerwehe - Vorläufige Besitzeinweisung -

77 Einziehung von Teilflächen - Straßenflächen gelegen Ecke Sandberg/Konkordiastraße

78 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

79 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

B) Hinweisbekanntmachungen

Notvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI - Lohn -

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten September und Oktober 2003

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

75

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 11 93 3 H

Aachen, den 25.07.2003
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49
52064 Aachen

Flurbereinigung Langerwehe Az.: 11 93 3
Vorlage des Flurbereinigungsplanes und Feststellung Wertermittlung für die durch Änderungsbeschlüsse 5 bis 10 zugezogenen Grundstücke

E i n l a d u n g

1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, liegt der Flurbereinigungsplan Langerwehe (Plantext, Nachweise und Karten)

Von Montag, den 22.09.2003
bis Donnerstag, den 25.09.2002,
in der Zeit von 8.30 Uhr
bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und am Freitag, den 26.09.2003
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Gaststätte „Zur Barriere“, Schönthaler Str. 64, Langerwehe

zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens offen.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung,

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

2. als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 4. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Für Einzelauskünfte sind die oben angegebenen Offenlegungstermine vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich wer-

den, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zu dem aus dem Einweisungsplan ersichtlichen Zeit- und Treffpunkt, den die Beteiligten mit der Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhalten.

3. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die durch die Änderungsbeschlüsse 5 bis 10 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Flurbereinigungsplan Langerwehe die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 5. bis 10. Änderungsbeschluss vom 24.03.2000, 07.04.2000, 28.06.2000, 28.05.2002, 20.11.2002 und 20.05.2003 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke nach § 32 FlurbG festgestellt werden.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen dieser Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan in dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes anberaumten Anhörungstermin erheben.

4. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Langerwehe und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Plan wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin

auf Mittwoch, den 15.10.2003 um 10.00 Uhr, in der Gaststätte „Zur Barriere“, Schönthaler Str. 64, Langerwehe

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 12.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, **dass Widersprüche** gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan und die vorgenommene Bewertung der durch die Änderungsbeschlüsse 5. bis 10. zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit eingeladen. **Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf die Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabenfreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude

Aachen, Franzstr. 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

Beteiligte, die bereits der Flurbereinigungsbehörde eine Vollmacht für das Flurbereinigungsverfahren vorgelegt haben, brauchen eine neue Vollmacht nicht mehr zu erteilen.

5. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen geregelt. Die vorläufige Besitzeinweisung wird im Gebiet der Stadt Düren und Eschweiler sowie der Gemeinden Langerwehe und Inden öffentlich bekanntgemacht.

Die vorläufige Besitzeinweisung vom 25.07.2003 und die Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 werden während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe unter Ziffer 1.) ebenfalls zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens ausgelegt. Für die tatsächliche Überleitung der durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 maßgebend.

Im Auftrag
gez. Brall

(Brall)
Oberregierungsvermessungsrat

76

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 11 93 3 H

Aachen den 25.07.2003
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49
52064 Aachen

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen zum Flurbereinigungsplan Langerwehe

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Flurbereinigungsplan Langerwehe zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

   Gleichzeitig treten hiermit die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 in Kraft, die die Beteiligten mit der Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhalten.

   Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan Langerwehe ausgewiesenen neuen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu denselben Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen für die Beteiligten während der Dienstzeit der Gemeindeverwaltung Langerwehe 1 Monat lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, zur Einsichtnahme im Zimmer 243 der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe aus.

3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:

   a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG

zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),

b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleiche infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),

c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Offenlegungstermin zum Flurbereinigungsplan in der Zeit vom 22.09.2003 bis 26.09.003 in der Gaststätte „Zur Barriere“, Schönthaler Str. 64, Langerwehe, bekanntgegeben und aufgrund des Einweisungsplanes an Ort und Stelle erläutert. Den Einweisungsplan erhalten die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens mit der Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengehende Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb einer **Frist von einem Monat** der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001, zulässig.

Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49 in 52064 Aachen

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
- IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

gez. Hundenborn

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

77

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 15 .07.2003

Gegen die Einziehung von Teilflächen aus den städt. Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 43 Nrn. 177 und 578 - Straßenflächen gelegen Ecke Sandberg / Konkordiastraße - auf die in der Bekanntmachung vom 08.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 25 vom 19.11.2002 hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht vorgetragen worden.
Die vorgenannten öffentlichen Straßenflächen werden hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 - in der jeweils gelten Fassung - eingezogen.
Die Straßenflächen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.
Die Lage der Straßenflächen ergibt sich aus

dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Dieser Stadtplan ist urheberrechtlich ge schützt.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gem. § 41 (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalenn (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) - in der jeweils geltenden Fassung - zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, während der Dienststunden - montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr erklärt werden.

Eschweiler, 15 . Juli 2003

Bertram
Bürgermeister

78

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Frank Wallner**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Corinna Wallner, geb. 7.11.1996,** kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 233 a,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 01.08.2003

Bertram
Bürgermeister

79

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Frank Wallner**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Florian Wallner, geb. 28.11.2000,** kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 233 a,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 01.08.2003

Bertram
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Der Notvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die geänderte und von der Unteren Jagdbehörde des Kreises Aachen genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- liegt vom 08.08.2003 - 22.08.2003 in der Dienststelle Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eschweiler, den 21.07.2003

Für die Stadt Eschweiler
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Färber

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten September und Oktober 2003

Dienstag,	23.09.2003, 17.30 Uhr, Sozialausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	24.09.2003, 17.30 Uhr, Planungs- und Umweltausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	25.09.2003, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	30.09.2003, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8 - nichtöffentlich -
Dienstag,	30.09.2003, 17.30 Uhr, Werkausschuss, Rathaus, Raum 7
Dienstag,	07.10.2003, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	08.10.2003, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
02.09.2003

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
80	Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 4 zwischen Eschweiler und Weisweiler
81	Unterschutzstellung eines Bodendenkmals

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

80

Der Bürgermeister

Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 4 zwischen Eschweiler und Weisweiler von Bau-km 17,034 bis Bau-km 24,500 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemeinde Eschweiler im Kreis Aachen und den Gemeinden Inden und Langerwehe im Kreis Düren

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.06.03 - Az.: III B 4 - 32 - 02/576 - der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **08.09.2003** bis zum **22.09.2003** einschließlich im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden:

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr,

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr,

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim **Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Aachen, Karl-Marx-Allee 220, 52066 Aachen** eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Eschweiler, 20.08.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

81

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen
(Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Bodendenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Kalvarienberg, neben Kirchstraße 20

Denkmalliste Teil B, Bodendenkmäler

Nr. 7
am 18.06.2003

Eschweiler, den 12.08.2003

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
82	Bebauungsplanentwurf 263 - Ringofengelände -
83	Landschaftsplan III "Eschweiler-Stolberg"

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
11.09.2003

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

82

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplanentwurf 263 - Ringofengelände - in der Zeit vom 25.09.2003 bis 09.10.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stich, südlich der Bundesbahnstrecke Köln - Aachen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

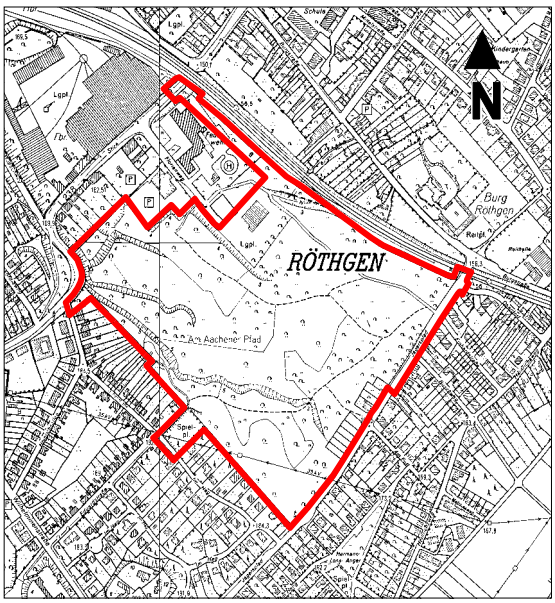

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Während der o. g. Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 09.09.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

83

Der Bürgermeister

Landschaftsplan III „Eschweiler-Stolberg“

1.) Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung

Der Kreisausschuss des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 10.04.2003 beschlossen, den Entwurf zur 3. Satzungsänderung zum Landschaftsplan III „Eschweiler-Stolberg“ in der Zeit vom 15.09.2003 bis einschließlich 14.10.2003 öffentlich auszulegen.

Den Bürgern wird hiermit Gelegenheit gegeben, den Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“ in der Zeit vom

15. September 2003 – 14. Oktober 2003

im Büro Landschaft! (Koordinationsbüro), Bachstraße 22, 52070 Aachen,

während der Öffnungszeiten
montags, mittwochs und donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
mittwochs von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

sowie

außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 0241/500067)

einzusehen und Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Der Entwurf zur 3. Änderung des

Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“ wird außerdem in dem angegebenen Zeitraum im Rathaus der Stadt Eschweiler,

Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, 52239 Eschweiler
4. Obergeschoss
Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451

während der allgemeinen Öffnungszeiten nur zur Einsichtnahme für die Bürger ausgelegt.

Zu den Inhalten der künftigen Änderungsfassung des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“ hat der Kreistag noch keine abschließende Entscheidung getroffen.

Bei den zur Änderung vorgesehenen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sind gemäß § 42e Abs. 3 LG NRW vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen in den betroffenen Gebieten verboten. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem Jahr verlängert werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Das zu ändernde Plangebiet des Landschaftsplanes III umfaßt die Werther Heide / Napoleonsweg (Stadt Stolberg), den Brockenberg (Stadt Stolberg), den Bärenstein (Stadt Stolberg), den Hammerberg (Stadt Stolberg), das Münsterbachtal, Münsterbusch (Stadt Stolberg), den Brander Wald (Teilflächen Stadt Stolberg) und den Steinbruch Bernhardshammer und Binsfeldhammer (Stadt Stolberg).

2.) Unterrichtung der Eigentümer über die Abgrenzung der besonders geschützten Biotope (GB) gem. § 62 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in Form einer Karte (Maßstab 1:10.000) sowie eines Begleittextes

Den Eigentümern der betroffenen Grundstücke wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Karte mit den besonders geschützten Biotopen (GB) ebenfalls in der Zeit

vom 15. September bis einschließlich 14. Oktober 2003

an den unter 1.) genannten Orten zu den genannten Öffnungszeiten einzusehen.

Eschweiler, 10.09.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
01.10.2003

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
A)	Amtliche Bekanntmachungen
84	Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 08.10.2003
85	Anmeldung der Schulneulinge zu den Grundschulen der Stadt Eschweiler
86	Verlust eines Dienstsiegels/Schulsiegels
87	Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
88	Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
89	Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
B)	Hinweisbekanntmachung
	Sitzungsterminplanänderungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

84

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 08. Oktober 2003, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

A 1) Fragestunde für Einwohner

A 2) Genehmigung einer Niederschrift

A 3) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 214.824,82 € bei Haushaltsstelle 1.63000.51000/5, Bez.: Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung-

A 4) Zustimmung des Stadtrates zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 606.950,00 € bei Haushaltsstelle 1.90000.84500/4, Bez.: Verzinsung der Gewerbesteuer
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung-

A 5) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 150.000,00 € bei Haushaltsstelle 1.91000.80601/3, Bezeichnung: Zinsen einschl. Nebenkosten für Kassenkredite
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 6) Kapitalerhöhung beim Wasserwerk des Kreises Aachen GmbH (WdKA);
hier: Ausübung des Bzugsrechts durch die Städt. Wassserwerk Eschweiler GmbH
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 7) Wahl von Vertretern in den Aufsichtsrat der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG

A 8) Planungsangelegenheiten

A 8.1 Bebauungsplan 265 - Hovermühle -;
hier: Erlass einer Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch

A 8.2 1. Änderung des Bebauungsplans 227 - Stadtgarten -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 8.3 3. Änderung des Bebauungsplans E 94 - Hölderlinstraße -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 9) Benennung des Verbindungsweges zwischen der Dürener Straße und der Eichendorffstraße sowie einer Planstraße im Bebauungsgebiet Nr. 94 „Hölderlinstraße“ in Eschweiler

A 10) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nr. 5 (Giersmaar);
hier: Erlass einer Satzung

A 11) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler;
hier: Bildung einer Sonderrücklage

B 2) Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von der Stellplatzablösesatzung für ein Bauvorhaben

B 3) Grundstücksangelegenheiten

B 3.1 Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke in der Gemarkung Kinzweiler

B 3.2 Verkauf eines Baugrundstücks im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 37 - Kalkofen -

B 3.3 Verkauf eines Industriegrundstückes im Industrie- und Gewerbepark Eschweiler

B 4) Personalangelegenheiten

B 4.1 Einstellung von Sachbearbeitern/innen

als Fallmanager/in beim Sozialamt

B 4.2 Personelle Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes

B 4.3 Bestellung eines Prüfer/einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eschweiler

B 5) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 26.09.2003

Bertram
Bürgermeister

85

Bekanntmachung

Anmeldung der Schulneulinge zu den Grundschulen der Stadt Eschweiler

Nach dem Schulpflichtgesetz werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1997 - 30.06.1998 geboren sind, schulpflichtig. Diese Kinder sind für das am 01.08.2004 beginnende Schuljahr nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der jeweils zuständigen Grundschule anzumelden. Die zuständigen Grundschulen sind:

a) die für den jeweiligen Schulbezirk zuständige katholische Grundschule,

b) die Evangelische Grundschule Eschweiler-Stadtmitte,

c) die Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler.

Bei den Schulen zu b) und c) handelt es sich um Schulen, die als Schulbezirk jeweils das gesamte Stadtgebiet umfassen.

Zudem besteht die Möglichkeit des Besuchs der offenen Ganztagsschule an der Kath. Grundschule Eduard-Mörike- Schule, sowie die Möglichkeit der Hochbegabtenförderung an der Kath. Grundschule Don-Bosco-Schule.

Diese Angebote können auf Antrag auch von Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulbezirken in Anspruch genommen werden.

Die Erziehungsberechtigten der bei der städt. Einwohnermeldeabteilung erfassten schulpflichtig werdenden Kinder haben in den letzten Tagen eine besondere Benachrichtigung über die Anmeldung ihrer Kinder erhalten, aus der die für die jeweilige Wohnung zuständigen Grundschulen ersichtlich sind.

Anmeldetermin: 14.10.2003

Schulart und Anschrift	**Anmeldezeiten**
a) Kath. Grundschule:	
Bergrath, Weierstr. 13 komm. Schulleiterin Frau Gerards Tel. 505410	nach Terminvereinbarung
Bohl, Bohler Str. 92 Schulleiter Herr Leclaire Tel. 505460	nach Terminvereinbarung
Dürwiß, K.-Adenauer-Str. 18 Schulleiter Herr Wolter Tel. 505210	nach Terminvereinbarung
Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15 Schulleiter Herr Meuter Tel. 505510	nach Terminvereinbarung
Kinzweiler, Am Maxweiher 15 Schulleiter Herr Schnitzler Tel. 505330	nach Terminvereinbarung
Röhe, Erfstr. 38 komm. Schulleiterin Frau Koch Tel. 505160	nach Terminvereinbarung
Röthgen, Karlstr. 40 Schulleiter Herr Koerfer Tel. 505130	nach Terminvereinbarung
Don-Bosco-Schule, Grüner Weg 3 Schulleiterin Frau Norbisrath Tel. 505530	nach Terminvereinbarung
Barbaraschule, Stich 60 Schulleiter Herr Cremer Tel. 505560	nach Terminvereinbarung

b) Evgl. Grundschule:

Stadtmitte, Jahnstr. 21 Schulleiterin Frau Ganser Tel. 506550	nach Termin- vereinbarung

c) Gemeinschaftsgrundschule:

Weisweiler, Auf dem Driesch 28 Schulleiter Herr Schain Tel. 505230	nach Termin- vereinbarung

Zur Anmeldung ist das Familienstammbuch bzw. eine Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes oder der Personalausweis mitzubringen.

Nähere Auskünfte erteilen die Leiter der Grundschulen sowie die Dienststelle Schulen, Kultur und Sport der Stadt Eschweiler, Tel. 71220 oder 71570.

Eschweiler, 24.09.2003

Bertram
Bürgermeister

86

Bekanntmachung

Verlust eines Dienstsiegels/Schulsiegels

Das Dienstsiegel (Landessiegel) der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte wird hiermit für ungültig erklärt. Es ist rund, mit einem Durchmesser von 35 mm. In der Mitte des Siegels ist das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen abgebildet, umrandet von folgendem Schriftzug:

Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte

Hierbei ist die Ortsbezeichnung Eschweiler, die sich im unteren Teil des Siegelabdrucks befindet, von je einem Stern vor und hinter dem Wort eingerahmt.

Sollte das Dienstsiegel aufgefunden werden, so wird der Finder gebeten, es bei der Stadt Eschweiler, Dienststelle Schulen, Kultur und Sport, Zimmer 112, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, abzugeben.

Eschweiler, 25.09.2003

Bertram
Bürgermeister

87

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Ali Koraman, derzeitiger Aufenthalt Justizvollzugsanstalt in Nis (Serbien-Montenegro), gerichtete rechtswahrende Mitteilung gem. § 91 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz für das Kind Burak Koraman, geb. 25.04.1992, und Selcan Koraman, geb. 11.01.1991, kann durch den Unterhaltspflichtigen
beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt – Unterhaltsvorschusskasse –, Zimmer 243a , Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.09.2003

Bertram
Bürgermeister

88

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Mario Glöckner, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind Michelle Greven, geb. 6.5.2002, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.09.2003

Bertram
Bürgermeister

89

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Mario Glöckner, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind Justin Greven, geb. 23.10.2000, kann durch den Unterhaltspflichtigen
beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.09.2003

Bertram
Bürgermeister

Sitzungsterminplanänderungen

A)
Am 14.10.2003 findet eine zusätzliche Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses um 17.30 Uhr in Raum 8 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler statt.

B)
Am 30.10.2003 findet eine zusätzliche Öffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses um 17.30 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler statt.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
10.10.2003

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr.	Bezeichnung
90	Satzung über die Veränderungssperre Nr. 12
91	Bebauungsplan 265 - Hovermühle -
92	Bekanntmachung nach dem NRW-Energiewirtschaftsgesetz - EnWG
93	Bebauungsplan 264 - Auf dem Driesch -
94	Bebauungsplan 241 - Fronhoven -

B) Hinweisbekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Schüler der Sonderschulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe in der Stadt Eschweiler

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

90

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 12
vom 09.10.2003

Auf Grund der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW. S 254) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 08.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des Bebauungsplans 265 - Hovermühle - wird eine Veränderungssperre beschlossen.
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Eschweiler-Ost.
Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

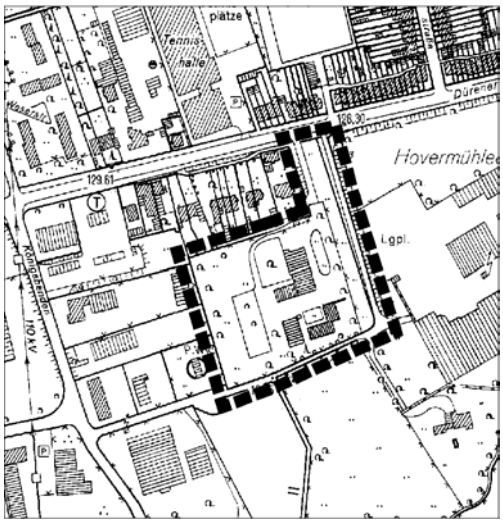

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urhe berrechtlich geschützt.)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In Kraft treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Veränderungssperre.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend

gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.10.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

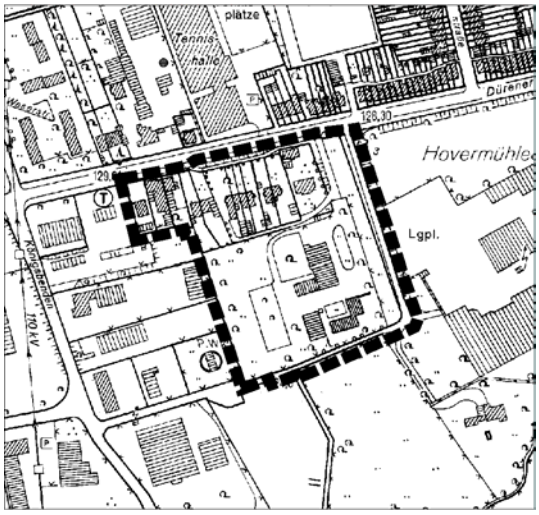

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 02.10.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

91

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 265 - Hovermühle - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler-Ost. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

92

Bekanntmachung

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) macht die Stadt Eschweiler hiermit bekannt, daß der Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Durchführung der allgemeinen Versorgung mit Gas (Gas-Konzessionsvertrag) sowie der Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Durchführung der allgemeinen Versorgung mit Strom (Strom-Konzessionsvertrag) zwischen der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH und der Stadt Eschweiler am 31.12.2004 abläuft bzw. endet.

Eschweiler, den 07.10.2003

Bertram
Bürgermeister

93

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes 264 - Auf dem Driesch - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.
Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

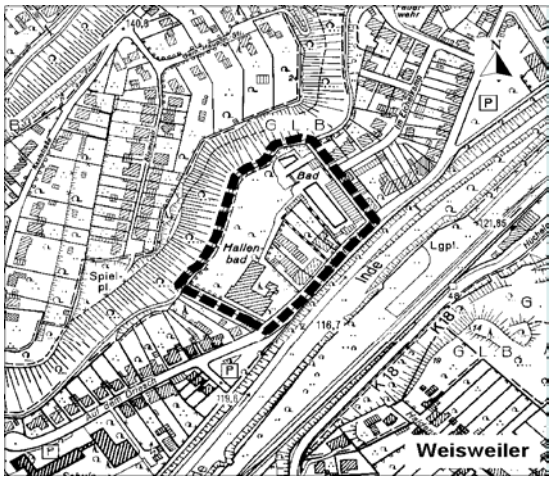

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 20.10.2003 bis 03.11.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 02.10.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

94

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 241 - Fronhoven - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

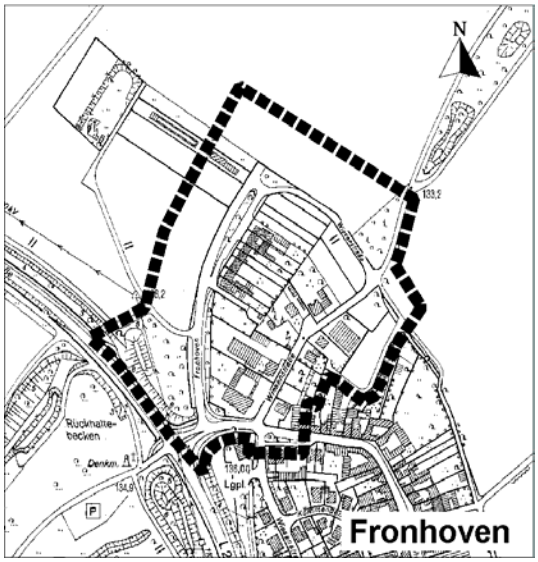

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 02.10.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die Stadt Eschweiler hat auf der Grundlage der Beschlüsse der in den beteiligten Kommunen jeweils zuständigen Ratsgremien mit den Gemeinden Inden und Langerwehe die nachstehend abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Schüler der Sonderschulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe in Eschweiler abgeschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch den Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 10.09.2003 gem. § 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Es wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie deren aufsichtsbehördliche Genehmigung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen am 30.09.2003 veröffentlicht werden.

Eschweiler, 26.09.2003

Bertram
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Schüler der Sonderschulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe in der Stadt Eschweiler

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 462), sowie der Beschlüsse

der Stadt Eschweiler vom 02.07.2003 ,

der Gemeinde Inden vom 14.05.2003 und

der Gemeinde Langerwehe vom 22.07.2003

wird zwischen der Stadt Eschweiler einerseits und den Gemeinden Inden und Langerwehe andererseits folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 - Aufgaben

Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich weiterhin, die Schüler (mit besonderem Förderbedarf) der Schulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe bis zum Schulabschluss in der Schule für Lernbehinderte der Stadt Eschweiler aufzunehmen und dies kontinuierlich fortzusetzen.

§ 2 - Schulbezirk

Die Stadt Eschweiler wird ermächtigt, den Schulbezirk durch Rechtsverordnung gemäß § 9 des Schulverwaltungsgesetzes auch für die Gemeindegebiete Inden und Langerwehe festzulegen.

§ 3 - Unterbringung

Die Schüler der Schulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe sind derzeit in der Willi-Fährmann-Schule, Schule für Lernbehinderte der Stadt Eschweiler, Martin-Luther-Str. 14, 52249 Eschweiler - Primarstufe und Sekundarstufe I - untergebracht. Änderungen in der Unterbringung, an denen die Gemeinden Inden und Langerwehe gemäß § 8 dieser Vereinbarung mitwirken können, beeinflussen nicht die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung.

§ 4 - Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung der Schüler der Schule für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe erfolgt in der Zuständigkeit der Gemeinden Inden und Langerwehe.

§ 5 - Aufbringung der Kosten

(1) Die Gemeinden Inden und Langerwehe tragen die Schülerbeförderungskosten und ersetzen der Stadt Eschweiler die Kosten für die Lernmittelfreiheit für die betroffenen Schüler aus ihren Gemeinden.

(2) Die übrigen Schulkosten, mit Ausnahme der derzeitigen Schuldendienstleistungen für die betreffende Schule, werden nach § 8 SchFG verteilt.

Für die Berechnung wird die Zahl der entsprechenden Schüler mit Förderbedarf in der Stadt Eschweiler zugrundegelegt, die am 15. Oktober nach Beginn des Schuljahres (gesetzlicher Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen aller Schulformen) die Schule für Lernbehinderte in der Stadt Eschweiler besuchen.

(3) Aufwendungen für Investitionen werden ebenfalls zunächst gemäß § 8 SchFG nach vorherigem Abzug eventueller Rückeinnahmen, z. B. aus Landeszuschüssen, verteilt.
Der Anteil der Stadt Eschweiler zur Deckung aus der Schulpauschale beträgt 60 %, der wie folgt zur Anrechnung kommt:

a) 60 % der tatsächlichen Kosten, wenn diese unter dem Betrag der Schulpauschale liegen (Gesamtbaukosten bzw. andere investive Kosten) bzw.
b) 60 % Deckung aus der Schulpauschale, wenn die Kosten die Schulpauschale übersteigen.

Als Investitionen gelten Ausgaben im Vermögenshaushalt. Über beabsichtigte Maßnahmen im Vermögenshaushalt unterrichtet die Stadt Eschweiler die Gemeinden Inden und Langerwehe zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung. Über Änderungen zu solchen Investitionen im Verfahren bis zur Rechtskraft und bei wesentlichen Veränderungen im Rahmen der Ausführung des jeweiligen Haushaltes besteht ebenfalls eine Unterrichtungspflicht.

Die Kostenaufteilung wird wie folgt vorgenommen:

1. Bei Baumaßnahmen zahlen von den gem. Satz 1 berechneten Kostenanteilen die Gemeinden Inden und Langerwehe 30 % unmittelbar nach Anforderung durch die Stadt Eschweiler zu Beginn des auf die Verausgabung folgenden Haushaltsjahres. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zahlbar.

   Die übrigen 70 % der jeweiligen Kostenanteile (sog. Abschreibungsanteil) werden verteilt über eine Laufzeit von 20 Jahren in gleichbleibenden Raten gezahlt. Hierfür

werden seitens der Stadt Eschweiler Zinsen in Höhe von 6 % p. a., gerechnet vom 01. Januar des Folgejahres an, in dem die Aufwendungen entstanden sind, vom jeweiligen Restwert erhoben. Die jeweiligen Zahlungen sind unaufgefordert zum 10. Januar des Folgejahres, also beginnend mit dem zweiten Jahr nach Kostenaufwendung durch die Stadt Eschweiler, zu leisten.

Eine vorzeitige Rückzahlung des maßgebenden Restbetrages während der Laufzeit unter Einbeziehung der Zinsersparnis wird den Gemeinden Inden und Langerwehe zugestanden.

2. Bei Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens zahlen von den gem. Satz 1 berechneten Kostenanteilen die Gemeinden Inden und Langerwehe 30 % unmittelbar nach Anforderung zu Beginn des auf die Verausgabung folgenden Haushaltsjahres. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zahlbar.

Die übrigen 70 % der jeweiligen Kostenanteile (sog. Abschreibungsanteil) werden verteilt über eine Laufzeit von 10 Jahren in gleichbleibenden Raten gezahlt. Hierfür werden seitens der Stadt Eschweiler Zinsen in Höhe von 6 % p. a., gerechnet vom 01. Januar des Folgejahres an, in dem die Aufwendungen entstanden sind, vom jeweiligen Restwert erhoben. Die jeweiligen Zahlungen sind unaufgefordert zum 10. Januar des Folgejahres, also beginnend mit dem zweiten Jahr nach Kostenaufwendung durch die Stadt Eschweiler, zu leisten.

Eine vorzeitige Rückzahlung des maßgebenden Restbetrages während der Laufzeit unter Einbeziehung der Zinsersparnis wird den Gemeinden Inden und Langerwehe zugestanden.

(4) Einnahmen, die mit den Kosten zu Ziff. 2 in Zusammenhang stehen, werden von der Stadt Eschweiler bei der Jahresabrechnung abgesetzt.

(5) Die Abrechnung der gesamten Kosten ist für das abgelaufene Schuljahr per 31.12. jeden Jahres vorzunehmen.

(6) Der Schulkostenbeitrag im Verwaltungshaushalt wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt.

Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen in Höhe von je 1/4 zu leisten.

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das abgelaufene Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Über- und Minderzahlungen gegenüber der endgültigen Festsetzung des Schulkostenbeitrages sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsabschluss und Bekanntgabe auszugleichen.

(7) Den Gemeinden Inden und Langerwehe sind die Verzeichnisse der Schülerzahlen und die Berechnungsunterlagen mitzuteilen.

(8) Die strittige Auseinandersetzung über die Berechtigung der von der Stadt Eschweiler für die Jahre 1995 bis 2000 erhobenen Nachforderung für investive Ausgaben in Höhe von insgesamt 14.650,31 DM (= 7.490,59 €) für die Gemeinde Inden und insgesamt 22.135,39 DM (= 11.317,65 €) für die Gemeinde Langerwehe wird dadurch beigelegt, dass die Gemeinde Inden eine einmalige Zahlung von 3.200,-- € (unter Berücksichtigung einer bereits für die Investitionen in 1995 geleisteten Zahlung von 2.253,85 DM) und die Gemeinde Langerwehe eine einmalige Zahlung von 5.600,-- € an die Stadt Eschweiler leisten. Die Beträge sind ohne Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zu zahlen.

(9) Die Verteilung der in den Jahren 2001 und 2002 entstandenen investiven Kosten erfolgt bereits nach den Grundsätzen dieses Vertrages.

§ 6 - Schüleransatz

(1) Der jährlich auf die aus den Gemeinden Inden und Langerwehe aufgenommenen Schüler mit entsprechendem Förderbedarf entfallende Schüleransatz der zufließenden Schlüsselzuweisungen kommt der Stadt Eschweiler zugute. Maßgebend dafür ist das Haushaltsjahr, in dem das Schuljahr beginnt.

(2) Der der Stadt Eschweiler zufließende Betrag - gekürzt um den in Abs. 3 erläuterten Betrag - wird auf die von den Gemeinden Inden und Langerwehe an die Stadt Eschweiler zu zahlenden übrigen Schulkosten angerechnet. Der eventuell dann noch verbleibende Betrag wird an die Gemeinden Inden und Langerwehe entsprechend der Schülerzahlen erstattet.

(3) Das Mehr an Kreisumlage, welches die Stadt Eschweiler infolge des erhöhten Schüleransatzes zu zahlen hat, wird auf die zu errechnenden Kosten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 angerechnet.

§ 7 - Änderung der Berechnungsgrundlage

Sollte sich das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Berechnungssystem des jährlichen Finanzausgleichs wesentlich ändern, so ist eine angemessene Neuregelung zu vereinbaren. Das gleiche gilt für den Fall, dass das System der Schulfinanzierung sich wesentlich ändert; als wesentlich gelten insbesondere Änderungen über die gesetzliche Schülerbeförderungskostenregelung und über die gesetzliche Lernmittelfreiheit. Dies gilt nicht für die bereits vom Land durchgeführte Änderung in der Schul(bau)finanzierung durch Pauschalbeträge.

§ 8 - Mitwirkungsrecht der Gemeinden Inden und Langerwehe

Die Stadt Eschweiler räumt den Gemeinden Inden und Langerwehe durch Aufnahme je eines Mitgliedes mit beratender Stimme und der beiden Hauptgemeindebeamten in den Schulausschuss ein Teilnahmerecht nach § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW für Sitzungsgegenstände ein, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die mit der Beschulung der Schüler mit entsprechendem Förderbedarf aus den Gemeinden Inden und Langerwehe in Eschweiler im Zusammenhang stehen.

Die beratenden Mitglieder sowie Stellvertreter werden durch die Gemeinde Inden und die Gemeinde Langerwehe benannt.

§ 9 - Kündigung der Vereinbarung, Nachwirkung

(1) Diese Vereinbarung wird ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen. Die beteiligten Gemeinden können die Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bis zum 31. Juli eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ablauf des 31. Juli des nächsten Jahres (Ende des Schuljahres i. S. d. § 2 Abs. 1 SchpflG) kündigen.

(2) Hinsichtlich des Verbleibs bereits in Eschweiler eingeschulter Kinder aus Inden und Langerwehe sind im Falle einer Kündigung besondere Regelungen zu treffen. Unterbleiben solche Regelungen und wird die Beschulung in Eschweiler auch für einzelne Schüler fortgeführt, gelten die Regelungen dieses Vertrages, vor allem zur Kostenbeteiligung, auf diese Schüler bezogen weiter.

(3) Die Zahlungspflicht der in § 5 Abs. 3 als Abschreibungsanteile bezeichneten Kostenanteile für Investitionen besteht grundsätzlich in der ursprünglich festgesetzten Höhe bis zu dem Zeitpunkt fort, zu dem die letzten Kinder, die aufgrund der Vereinbarung jeweils aus Inden oder Langerwehe in Eschweiler eingeschult wurden, die Schule verlassen. Sollte die Vereinbarung von Seiten der Gemeinden Inden oder Langerwehe aus Gründen gekündigt werden, die die Stadt Eschweiler nicht zu vertreten hat, besteht die Zahlpflicht für diese Kostenanteile bei beweglichen Sachen des Anlagevermögens noch für die drei folgenden Kalenderjahre und bei Baumaßnahmen noch

für die fünf folgenden Kalenderjahre über den Zeitraum gem. Satz 1 hinaus weiter, längstens jedoch bis zu dem Ende des jeweiligen 10- oder 20-jährigen Zahlungszeitraumes.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch den Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde und Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt dieser Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Verträge aus 1974 gelten damit als beendet.

Für die Gemeinde Inden:		Im Auftrage:
Inden, den 04.08.2003	Halfenberg Bürgermeister	Unterberger Gemeindeamtsrat
Für die Gemeinde Langerwehe:		
Langerwehe, den 12.08.2003	Löfgen Bürgermeister	Wamig Gemeindeamtsrat
Für die Stadt Eschweiler:		
Eschweiler, den 08.07.2003	Bertram Bürgermeister	Müller Städt. Verwaltungsdir.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
28.10.2003

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

95 Bebauungsplan 263 - Ringofengelände -

96 Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Eschweiler

97 Bürgerversammlung zum Ausbau Luisenstraße (2.BA)

98 Bürgerversammlung zum Ausbau Hastenrather Weg (2. BA) zwischen Kopfstraße und Heibachstraße

99 Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der AGOT NRW

B) Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten November und Dezember 2003

Weihnachten im Schukarton - Weihnachtsgeschenk-Aktion für notleidende Kinder -

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

95

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - liegt mit Begründung vom 06.11.2003 - 05.12.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stich, südlich der Bundesbahnstrecke Köln - Aachen.
Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

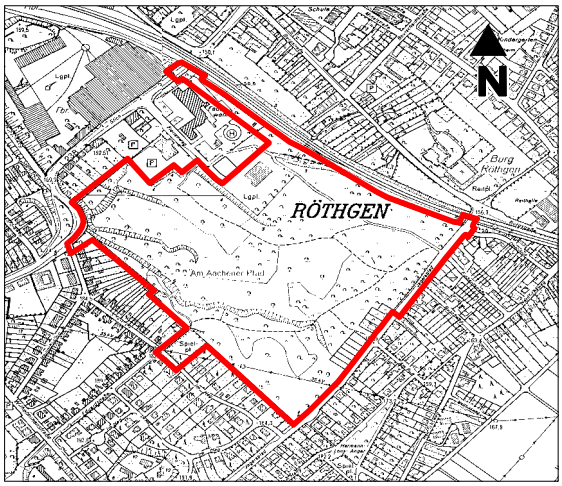

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 24.10.2003
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

96

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 06. November 2003, 17.30 Uhr, tritt im kleinen Seminarraum (Untergeschoss) des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1) Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht sind

2) Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung)

3) Einteilung des Wahlgebietes in Wahl- und Stimmbezirke anlässlich der Ausländerbeiratswahl 2004

4) Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen am 26.09.2004 sowie eventuell notwendiger sich anschließender Stichwahlen

5) Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Beisitzer und persönliche Stellvertreter des Wahlausschusses sind:

Beisitzer:
Thomas Ladwig (SPD)
Helen Weidenhaupt (SPD)
Oliver Steven (CDU)
Wolfgang Peters (CDU)

Stellvertretende Beisitzer:
Margret Rombach (SPD)
Dagmar Rütten (SPD)
Angelika Pohl (CDU)
Wilhelm Wagemann (CDU)

Eschweiler, 11.10.2003
Der Erste und Technische Beigeordnete
als Wahlleiter

Schulze

97

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Ausbau Luisenstraße (2. BA)

Die Umgestaltung der Luisenstraße (2. BA) wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 30.10.2003 beraten.

Zur Vorstellung der Planung sowie zur Bürgerbeteiligung wird eine Bürgerversammlung anberaumt.

Diese findet statt am

Donnerstag, den **20.11.2003, 18.00 Uhr**,

im **Pädagogischen Zentrum** der **Gesamtschule Waldschule**, **Friedrichstraße 12, 52249 Eschweiler.**

In der Versammlung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, zur vorgestellten Straßenumgestaltung Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Eschweiler, 17.10.2003
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

98

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Ausbau Hastenrather Weg (2. BA) zwischen Kopfstraße und Heibachstraße sowie Fertigstellung des „Stüfgensweg“ und Umbau „Am Kalkofen“

Die Umgestaltung der vorgenannten Straßen wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 30.10.2003 beraten.

Zur Vorstellung der Planung sowie zur Bürgerbeteiligung wird eine Bürgerversammlung anberaumt.

Diese findet statt am

Donnerstag, den **13.11.2003**, **18.00 Uhr**,

im **Jugendheim der Kath. Pfarrgemeinde St. Antonius Eschweiler-Bergrath, Pfarrer-Kleinermanns-Straße 13, 52249 Eschweiler**.

In der Versammlung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, zur vorgestellten Straßenumgestaltung Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Eschweiler, 17.10.2003
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

99

Bekanntmachung

der Stadt Eschweiler über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Ein- tragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen

anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der AGOT NRW (Arbeitsgemeinschaft „Haus

der offenen Tür NRW“) in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. Gegenstand der politischen Willensbildung: Der Landtag möge sich befassen
„ - mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugend-arbeit/Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 - 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.“

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Stadt Eschweiler wird in der Zeit vom 10. November 2003 bis 14. November 2003 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Rathausplatz 1,
Zimmer 346,

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist - spätestens am 14. November 2003 bis 12.00 Uhr - bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 346, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.

6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragungsfrist (letztmalig am 26. November 2003) zu stellen ist,

a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,

b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat

oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist

herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eschweiler, 23.10.2003

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten November und Dezember 2003

Dienstag,	04.11.2003, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 302 - nichtöffentlich -
Dienstag,	04.11.2003, 17.30 Uhr, Werkausschuss, Raum 414, Städt. Gymnasium, Peter-Paul-Straße
Mittwoch,	05.11.2003, 17.30 Uhr, Bauausschuss, Konferenzsaal des GeTeCe, Gartenstraße 38
Donnerstag,	06.11.2003, 17.30 Uhr, Wahlausschuss, Rathaus, kleiner Seminarraum im UG
Mittwoch,	12.11.2003, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Konferenzsaal des GeTeCe, Gartenstraße 38
Dienstag,	25.11.2003, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Konferenzsaal des GeTeCe, Gartenstraße 38
Mittwoch,	26.11.2003, 17.30 Uhr, Planungs- und Umwelt- ausschuss, Konferenzsaal des GeTeCe, Gartenstraße 38
Mittwoch,	26.11.2003, 17.30 Uhr, Sportausschuss, Raum 414, Städt. Gymnasium, Peter-Paul-Straße
Donnerstag,	27.11.2003, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Konferenzsaal des GeTeCe, Gartenstraße 38
Dienstag,	02.12.2003, 17.30 Uhr, Kulturausschuss, Aula der Realschule Patternhof
Mittwoch,	03.12.2003, 17.30 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus, kleiner Seminarraum im UG - nichtöffentlich -
Donnerstag,	04.12.2003, 17.30 Uhr, Sozialausschuss, Mehrzweckraum der VHS in der Realschule Patternhof
Dienstag,	09.12.2003, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 302 - nichtöffentlich -
Dienstag,	09.12.2003, 17.30 Uhr Werkausschuss, Raum 414, Städt. Gymnasium, Peter-Paul-Straße
Mittwoch,	10.12.2003, 17.30 Uhr, Stadtrat, Aula der Realschule Patternhof
Donnerstag,	18.12.2003, 18.00 Uhr, Ausländerbeirat, Rathaus, kleiner Seminarraum im UG

- Änderungen vorbehalten -

Weihnachten im Schuhkarton - Sammelaktion auch in Eschweiler

Weltweit größte Weihnachtsgeschenk-Aktion für notleidende Kinder

Seit nunmehr über 10 Jahren gibt es weltweit die Sammelaktion „Weihnachten im Schuhkarton“. Im Herbst packen Menschen Schuhkarton voller kleiner Geschenke für notleidende und arme Kinder auf der ganzen Welt, ein Zeichen der Liebe und ein Licht in der Dunkelheit der Welt für diese Kinder. Diese Aktion ist ein Projekt der amerikanischen christlichen Hilfsorganisation „Samaritan‘s Purse“. Sie wird im deutschsprachigen Raum von „Geschenke der Hoffnung e.V.“ durchgeführt.

Weltweit konnten in 2002 mehr als 6 Millionen Päckchen an Kinder in 91 Länder verteilt werden. Im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz) kamen etwa
260 000 Kartons zusammen. Auch in den Kreisen Aachen und Düren wurden im letzten Jahr zahlreiche Schuhkarton gesammelt, die dann an Kinder überwiegend in Osteuropa, auch in Israel und Fernost gingen.

Wer ein Herz für bedürftige Kinder hat, ist aufgerufen, bei der Aktion wieder mitzumachen. Das Packen ist denkbar einfach: Einfach einen leeren Schuhkarton nehmen (normale Größe!) und mit Geschenkpapier bekleben (Deckel und Schachtel getrennt). Dann mit vielen schönen und praktischen Dingen voll packen. Geeignet sind Spielzeug, Kleidungsstücke, Zahnbürste und Zahnpasta, Kamm, Stifte, Anspitzer, Hefte und natürlich Süßigkeiten, allerdings ohne Gelatine oder Schokolade/Milch.

Wegen der Angst vor Krankheiten haben einige Länder verschärfte Zollbestimmungen. So dürfen keine gebrauchten Kleidungsstücke oder Spielzeuge mehr in die Kartons. Aus Angst vor BSE dürfen die Süßigkeiten keine Gelatine oder Milch enthalten. Die Gesetze erlauben auch keine Lebensmittel oder Medikamente. Aus rein praktischen Gründen sind flüssige, zerbrechliche und parfümierte Dinge nicht erwünscht. Für die gesamte Abwicklung des Transportes wird eine Spende von 6 Euro erbeten.

Einen Flyer mit allen Informationen und praktischen Vordrucken gibt es bei der Initiatorin dieser Aktion im Raum Aachen-Düren, Frau Axstmann, Eschweiler-Hücheln, Im Römerfeld 15, Tel. 02403/66280. Ebenso kann man sich an den Reise- und Freizeitservice in Eschweiler, Rosenallee 24 (Tel. 02403/20002) oder an Frau Nellessen in Eschweiler-Dürwiß, Römerstraße 51a (Tel. 02403/979249), wenden. Hier kann man die fertigen Schuhkarton auch abgeben.

Letzter Abgabetermin ist der 11. November.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
07.11.2003

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
100	Bebauungsplan E 94 - Hölderlinstraße -
101	Bebauungsplan 227 - Stadtgarten -
102	Bebauungsplan 266 - Römerberg -
103	Unterschutzstellung eines Baudenkmals
104	76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Römerberg -
105	Bebauungsplan 267 - Südlich Camp Astrid -
106	77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlich Camp Astrid -
107	Bebauungsplan Nr. E 261 -Schubbendenweg-Ost
108	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz
109	Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2002
110	Bekanntmachung über die Auslegung Jahresabschluss Stadtbetrieb

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

100

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 04.11.2003

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.10.2003 die 3. Änderung des Bebauungsplanes E94 - Hölderlinstraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

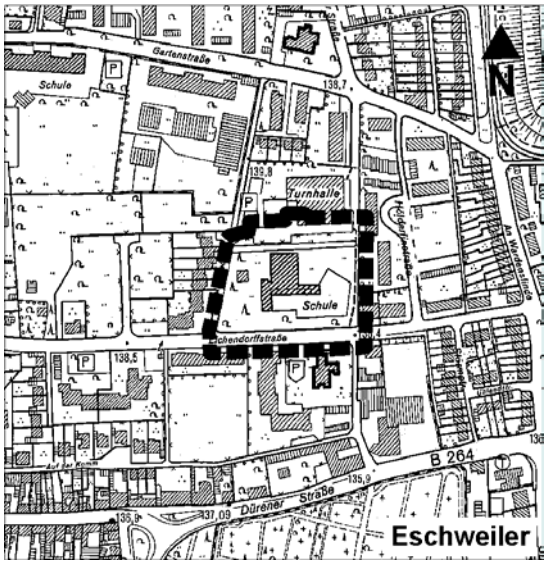

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 3. Änderung des Bebauungsplanes E94 - Hölderlinstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes E94 - Hölderlinstraße - in Kraft.
Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes E 94 - Hölderlinstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

101

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 04.11.2003

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.10.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 227 - Stadtgarten - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte.
Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 227 - Stadtgarten - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 227 - Stadtgarten - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 227 - Stadtgarten - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

102

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.10.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 266 - Römerberg - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

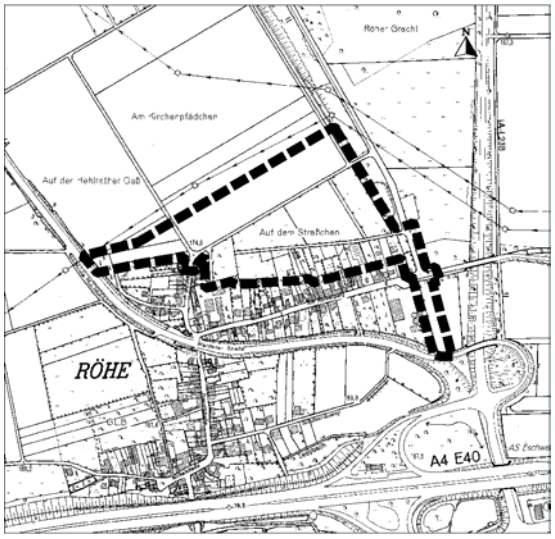

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 04.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

103

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen
(Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :
Am Hof 21

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 178
am 01.09.2003

Eschweiler, den 24.10.2003

Bertram
Bürgermeister

104

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.10.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Römerberg - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

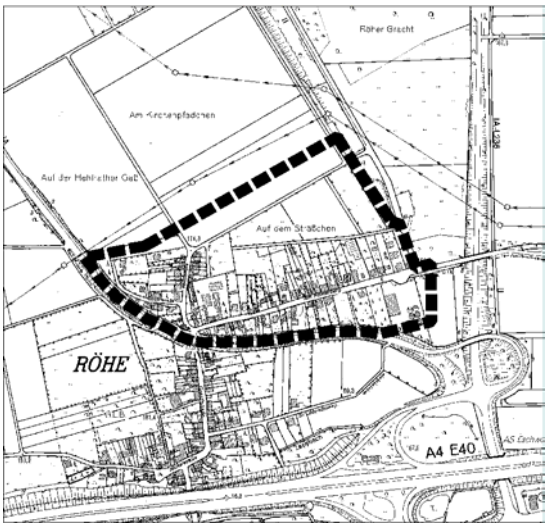

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 17.11.2003 bis 01.12.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 04.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

105

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.10.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 267 - Südlich Camp Astrid - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt an der Stadtgrenze zu Stolberg im Propsteier Wald (ehemaliges belgisches Camp). Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

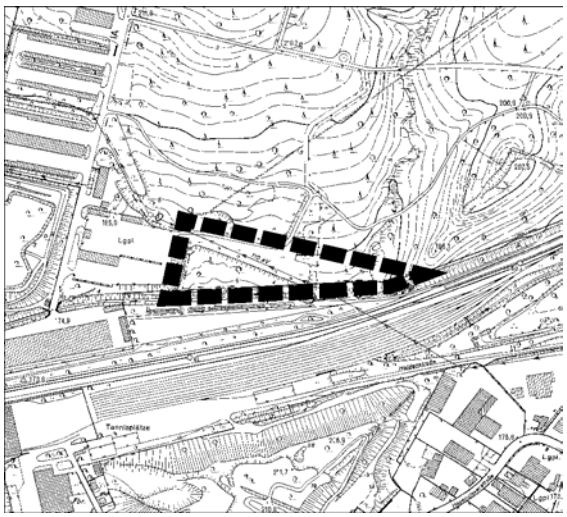

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 267 - Südlich Camp Astrid - liegt mit Begründung vom 17.11.2003 - 19.12.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 267 - Südlich Camp Astrid - vorgebracht werden.

Eschweiler, 04.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

106

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.10.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlich Camp Astrid - nebst Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt an der Stadtgrenze zu Stolberg im Propsteier Wald (ehemaliges belgisches Camp).

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

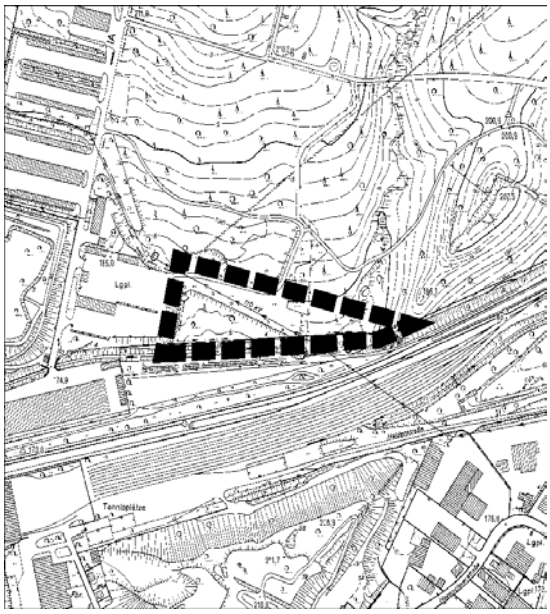

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlich Camp Astrid - liegt mit Erläuterungsbericht vom 17.11.2003 - 19.12.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlich Camp Astrid - vorgebracht werden.

Eschweiler, 04.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

107

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.06.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung die Aufstellung des Be-bauungsplanes Nr. E 261 - Schubbendenweg-Ost - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

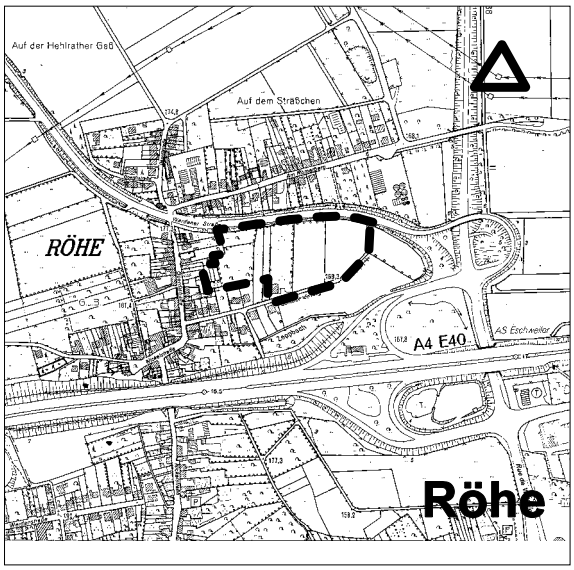

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 24.06.2002 bis 08.07.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 04.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

108

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Miguel Angel Sanchez**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Amanda Sanchez, geb. 18.05.1996,** kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 b, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 24.10.2003

Bertram
Bürgermeister

109

Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2001

In der Sitzung vom 13.11.2002 hat der Rat der Stadt Eschweiler den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2001 festgestellt.

Der Jahresgewinn betrug 697.000,00 DM und wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- siehe Anlage -

Der Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wurde mit Verfügung vom 13.10.2003 erteilt:

Der Prüfvermerk hat folgenden Wortlaut:

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG* hat am 23.08.2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtbetrieb Eschweiler für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den geltenden deutschen rechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwor-tung der Werkleitung des Stadtbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungs-

gemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
- Unterschrift- -Siegel-
Hilligweg

Eschweiler, den 03.11.2003
Der Bürgermeister
gez. Bertram

ANLAGE

STADTBETRIEB ESCHWEILER, ESCHWEILER
JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR
VOM 1. JANUAR 2001 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2001
BILANZ

AKTIVSEITE	Stand 31.12.2001		Stand Vorjahr	
	DM	DM	TDM	TDM
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		51.015,00		43
II. Sachanlagen				
1) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	8.272.723,77		10.064	
2) Abwasseranlagen	193.737.959,68		224.926	
3) Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.700.469,59		1.917	
4) Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	4.916.337,71	208.627.490,75	2.867	239.774
		208.678.505,75		239.817
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	171.370,88		247	
2. unfertige Leistungen	571.497,42	742.868,30	490	737
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	648.047,37		892	
2. Forderungen an die Stadt	4.818.374,19		7.589	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.177.928,05	6.644.349,61	15	8.496
		7.387.217,91		9.233
		216.065.723,66		249.500

ANLAGE

STADTBETRIEB ESCHWEILER, ESCHWEILER
JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR
VOM 1. JANUAR 2001 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2001
BILANZ

PASSIVSEITE	Stand 31.12.2001		Stand Vorjahr	
	DM	DM	TDM	TDM
A. Eigenkapital				
I Stammkapital		2.000.000,00		2.000
II Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklagen	37.048.643,91		38.079	
2. Zweckgebundene Rücklagen	41.552.717,51	78.601.361,42	50.206	88.285
III Gewinn				
1. Gewinn des Vorjahres	2.379.854,38		4.147	
2. Jahresgewinn	697.383,31	3.077.237,69	- 1.767	2.380
		83.678.599,11		92.665
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		831.469,00		517
C. Empfangene Ertragszuschüsse		33.833.686,17		37.960
D. Sonderposten aus vereinnahmten Grabnutzungsgebühren		8.940.626,39		8.677
E. Rückstellungen				
- Sonstige Rückstellungen		2.658.758,00		2.821
F. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	76.344.510,70		98.151	
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	442.094,13		442	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.112.569,91		988	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	8.185.964,36		6.713	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	37.445,89		116	
davon aus Steuern DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)		86.112.584,99		106.410
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)		216.065.723,66		249.050

Anlage

STADTBETRIEB ESCHWEILER, ESCHWEILER
JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR VOM 1. JANUAR 2001 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2001
GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG

	DM	2001 DM	DM	TDM	Vorjahr TDM	TDM
1. Umsatzerlöse		38.902.759,13			41.339	
2. Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen		81.613,30			219	
3. andere aktivierte Eigenleistungen		291.438,48			315	
4. sonstige betrieblichen Erträge		2.264.558,24	41.540.369,15		2.473	44.346
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	706.304,85			556		
b) Aufwendungen für bezogene Leitsungen	21.890.933,43	22.598.080,85		22.042	22.598	
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	5.700.125,10			5.416		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.446.785,43	7.146.910,53		1.377	6.793	
- davon für Altersversorgung DM 246.761,63 (i.Vj. TDM 201)						
7. Abschreibungen						
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.162.407,36			5.941		
abzüglich						
b) Auflösung Sondeposten für Investitionszuschüsse	-25.145,00	5.137.262,36		-14	5.927	
8. sonstige betrieblichen Aufwendungen		2.861.181,46	27.742.592,63 3.797.776,52		2.966	38.314 6.032
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		241.704,59			381	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		4.138.156,80	-3.896.452,21		5.531	-5.150
11. Überschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			- 98.675,69			882
12. außerordentlicher Ertrag		882.000,00			450	
13. außerordentlicher Aufwand		68.000,00			3.081	
14. außerordentliches Ergebnis		814.000,00	814.000,00		- 2.631	- 2.631
15. sonstige Steuern			17.941,00			18
16. Jahresverlust/Jahresgewinn			697.383,31			- 1.767

110

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2001 mit dem Prüfungsvermerk wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht liegt gemäß § 26 Abs. 3 EigVO vom 01.06.1998 (GV NW S. 324 ff) vom

25.11.2003 bis 03.12.2003

während der Dienstzeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 477 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag:	8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 - 17.45 Uhr

Eschweiler, den 03.11.2003
Der Bürgermeister
gez. Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
18.11.2003

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
111	Auslegung der Eintragungslisten der AGOT NRW in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004
112	Einteilung des Wahlgebietes in Wahl- und Stimmbezirke anlässlich der Ausländerbeiratswahl 2004
113	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen am 26.09.2004 sowie eventuell notwendiger sich anschließender Stichwahlen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

111

Bekanntmachung

der Stadt Eschweiler über die Auslegung der Eintragungslisten der AGOT NRW in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. Auf Antrag der AGOT NRW (Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür") hat die Landesregierung gemäß Artikel 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgendem Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

   Der Landtag möge sich befassen

   - **mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit**

   - **mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 - 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten."**

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 29. Oktober 2003 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 43, Seite 1150, bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 i.V. mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom **27. November 2003 bis 27. Januar 2004.**

3. Bei der Stadt Eschweiler liegen die Eintragslisten der Volksinitiative in dieser Zeit innerhalb der üblichen Amtsstunden an folgendem Ort aus:

   Rathaus, Rathausplatz 1,
   Zimmer 346.

   An den Sonntagen innerhalb des Eintragungszeitraumes **(nicht jedoch am 28. Dezember 2003)** liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr an folgendem Ort aus:

   Rathaus, Rathausplatz 1,
   Information, Foyer.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Eschweiler, 05.11.2003

Bertram
Bürgermeister

112

Bekanntmachung

Einteilung des Wahlgebietes in Wahl- und Stimmbezirke anlässlich der Ausländerbeiratswahl 2004

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2003 beschlossen, dass für die Wahl des Ausländerbeirates, die gemäß § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 2004 innerhalb von acht Wochen nach der Wahl des Rates stattfinden muss, in der Stadt Eschweiler das gesamte Wahlgebiet als ein Wahlbezirk gilt und auf die Einteilung in Stimmbezirke verzichtet wird.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates ist die deutsche Sprache die Amtssprache.

Eschweiler, 11.11.2003

gez. Schulze

Stadt Eschweiler
Der Erste und Techn. Beigeordnete
als Wahlleiter

113

Bekanntmachung

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen am 26.09.2004 sowie eventuell notwendiger sich anschließender Stichwahlen

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2003 das Wahlgebiet für die Kommunalwahlen am 26.09.2004 sowie eventuell notwendiger sich anschließender Stichwahlen aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KwahlKG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Beschluss des Rates vom 02.07.2003, dass keine Reduzierung der Anzahl der in den Rat zu wählenden Vertreter erfolgt, in 25 Wahlbezirke eingeteilt.

Abgrenzung der Wahlbezirke:

001/0100 - Röhe
Aachener Straße
111 - Ende; 90 - Ende
Am Römerberg
Auf dem Ellerberg
Buschfuhrer Hof
Erfstraße
Glücksburg
Goerdtstraße
Im Hasselt
Krottshäuser
Kupfermühlenkampf
Matthias-Stiel-Straße
Merzbrück
Nickelstraße
Propstei
Rinkensplatz
Röher Hütte
Röher Straße
Schubbendenweg
Schulstraße
Sterzbusch
Stoltenhoffstraße
Werdenstraße

002/200 - Eschweiler West
Aachener Straße 1 - 109;
2 - 88
Auerbachstraße
Franz-Rüth-Straße
Gutenbergstraße
Indestraße
1 - 97; 4
Rue de Wattrelos
Stoltenhoffmühle

003/0300 - Gebiet Lyzeum
Albrecht-Dürer-Straße
Brauhausstraße
Dreieckstraße
Franz-Liszt-Straße
Franz-Marc-Straße
Grüner Weg
Grünewaldstraße
Hehlrather Straße
Im Klostergarten
Liebfrauenstraße
Lilienthalstraße
Lotzfeldchen
Mozartstraße
Neulandhof
Neu-Broicher Hof
Nordstraße
Reuleauxstraße
Schubertweg
Von-Humboldt-Straße
Von-Stephan-Straße

004/0400 - Marktviertel
Am Stapel
Brunnenhof
Carbynstraße
Dreiersgärten
Dürener Straße 1 - 95;
2 - 96
Englerthsgärten
Friedensstraße
Gartenstraße 1 - 67; 2 - 32
Indestraße 113 - 125
Jülicher Straße 1 - 99;
2 - 98
Kolpingstraße
Markt
Marktstraße
Parkstraße
Peter-Liesen-Straße
Peter-Paul-Straße
Preyerstraße
Schnellengasse

005/0500 - Eschweiler Ost I
Allensteiner Straße
An Wardenslinde
Auf der Komm
Danziger Straße
Eichendorffstraße
Elbinger Straße
Gartenstraße 69 - 999;
34 - 998
Hölderlinstraße
Königsberger Straße
Lessingstraße
Marienburger Straße
Pfarrer-Appelrath-Straße
Stettiner Straße
Stormstraße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Uhlandstraße

006/0600 - Eschweiler Ost II
An der Wasserwiese Asternweg
Bernhard-Letterhaus-Straße
Dahlienweg
Dürener Straße 175 - 445;
174 - 340
Eduard-Mörike-Platz
Eduard-Mörike-Straße
Fliederweg
Heinrich-Imig-Straße
Hovermühle
Königsbenden
Maasstraße
Moselstraße

Nelkenweg
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Ruhrstraße
Saarstraße
Sternheimstraße
Tulpenweg
Von-Kleist-Straße
Weserstraße

007/0700 - Gebiet Patternhof
Arndtstraße
Bergrather Straße
Drieschstraße
Dürener Straße 101 - 165; 102 - 158
Funkengasse
Hompeschstraße
Indestraße 127 - 195; 20 - 998
Inselstraße
Kaiserstraße 21 - 999; 20 - 998
Ludwigstraße
Martin-Luther-Straße
Merkurstraße
Nothberger Straße
Otto-Wels-Straße
Patternhof
Peilsgasse
Rathausplatz
Südstraße
Trillersgasse
Uferstraße
Wollenweberstraße

008/0800 - Stadtzentrum
Dechant-Deckers-Straße
Englerthstraße
Grabenstraße
Hospitalgasse
Indepromenade
Indestraße 99 - 111
Josefstraße
Kaiserstraße 1 - 19; 2 - 18
Kochsgasse
Marienstraße
Mauerweg
Moltkestraße
Neustraße

009/0901 - Gebiet Sportzentrum Jahnstraße
An der Glocke
August-Thyssen-Straße
Bismarckstraße
Dechant-Kirchbaum-Straße
Franzstraße
Jahnstraße
Josef-Nacken-Weg
Langwahn
Rosenallee
Steinstraße
Vulligstraße

009/0902 - Alten- u. Pflegeheime (Sonderstimmbezirk)
Johanna-Neuman-Straße 4 (Alten und Pflegeheim des Kreises Aachen)
Bismarckstraße 29 - 35 (AGO)

010/1000 - Röthgen-Ost
Am Burgfeld
Bourscheidtstraße
Feldstraße
Fischerstraße
Im Kamp
Karlstraße
Mittelstraße
Talstraße
Von-der-Horst-Straße
Von-Harff-Straße
Wilhelmstraße 65 - Ende; 40 - Ende

011/1100 - Röthgen-West
Alte Ziegelei
Burgstraße
Einhardstraße
Eisenbahnstraße
Heinrichsweg 1 - 77; 2 - 30
Hüttenstraße
Ichenberg
Invalidenstraße
Johanna-Neuman-Straße (ausgenommen 4)
Oberdorf
Odilienstraße
Reigate-Banstead-Platz
Röthgener Straße
Tunnelweg
Vereinsstraße

012/1200 - Waldsiedlung/Pumpe
Akazienhain
Alte Rodung
Am Bergamt
Am Ginsterbusch
Am Rosenstock
Auestraße
Elisabethweg
Erikaweg
Hagedornweg
Heidestraße
Kiefernweg
Luisenstraße
Moosweg
Phönixstraße
Pumpe
Schlehdornweg
Städtlerstraße
Steinkohlenfeld
Stolberger Straße
Waldstraße
Weißdornweg

013/1301 - Stich-Nord
Am Grünen Winkel
Am Hang
Am Heinrichsschacht
Am Kitzberg
Am Pütt
Am Waldsaum
Buschweg
Dampfziegelei
Florianweg
Heinrichsweg 79 - Ende; 32 - Ende
Herman-Löns-Anger
Hoeschweg
Im Hag
Jägerspfad
Konkordiasiedlung
Konkordiastraße
Konkordiaweg
Kunstschacht
Matthiasweg
Pümpchen
Ringofen
Sandberg
Stich
Tonbrennerweg

013/1302 - Stich-Süd
Am Buchenwald
Am Schlemmerich
Barbarastraße
Birkengangstraße
Bohler Heide
Duffenter
Eduardstraße
Friedhofsweg
Friedrichstraße
Heinrichsallee
Sebastianusweg
Sofienstraße

Wilhelminenstraße
Zentrum

014/1400 - Bergrath-Nord
Amselweg
Antoniusstraße
Auf dem Höfchen
Bergrather Feld
Drosselweg
Ekkehardstraße
Feldenendstraße
Finkenweg
Grachtstraße
Graeserstraße
Hastenrather Weg 1 - 43; 2a - 34
Hubertusstraße
Im Felde
Josef-Artz-Straße
Kopfstraße
Maarfeld
Michelsweg
Schwalbenweg
Starenweg
Vennstraße
Villeweg
Weierstraße
Wilhelmstraße 1 - 63; 2 - 38a
Zechenstraße 1 - 117; 2 - 116

015/1500 - Bergrath-Süd/Bohl
Am Goldberg
Am Kalkofen
Am Köhlerpfad
Am Riffersbach
Ardennenstraße
Bergrather Hof
Bohler Straße
Eifelstraße
Hastenrather Weg 49 - 119a; 36 - 86a
Harzstraße
Heibachstraße
Herrenfeldchen
Hunsrückstraße
Pfarrer-Kleinermanns-Straße
Rhönstraße
Stüfgensweg
Taunusstraße
Vogesenstraße
Zanderhof
Zur Bohler Heide

016/1600 - Nothberg
Am Fresenberg
Am Mühlenfeld
Am Omerbach
Am Steinbüchel
Bendenmühle
Bovenberg
Brückenstraße
Buschhof
Cäcilienstraße
Heisterner Straße
Hofstraße
Hohe Straße
Hüchelner Straße 1 - 47; 2 - 74
Im Steinbruch
In den Benden
In der Schleh
Knippmühle
Nothberger Hof
Nothberger Platz
Pfarrer-Krings-Straße
Udelinberg
Von-Bongart-Straße
Von-Palant-Straße
Zechenstraße 119 - Ende; 118 - Ende
Zur alten Kirche

017/1700 - Hastenrath/Scherpenseel/ Volkenrath
Albertshof
Albertstraße
Am Hastenrather Fließ
Am Wolfshag
Gressenicher Mühle
Gressenicher Straße
Hamicher Weg
Hastenrather Schule
Huppertzbruch
Im Korkus
Im Kuckuck
Im Stollen
Im Tempel
Im Wiesenhang
Kapellenweg
Käthe-Kruse-Straße
Keerbenden
Killewittchen
Kronendriesch
Langenerf
Ostpreußenweg
Pfarrer-Funk-Straße
Quellstraße
Scherpenseeler Straße
Schlesierweg
Schwarzer Weg
Volkenrather Straße
Wendelinusstraße
Wiesenkoppe

018/1801 - Kinzweiler I
Ackerstraße
An der Festhalle
Begauer Mühlenweg
Gerhard-Meiß-Straße
Kalvarienbergstraße
Kettelerstraße
Kinzweiler Burg
Kirchstraße
Konrad-Müller-Straße
Langendorfer Hof
Langweilerweg
Laurenzberger Weg
Lürkener Weg
Mühlenweg
Obere Mühle
Obermerzer Straße
Pannesstraße
Peter-Koch-Straße
Pferdegasse
Valentinstraße
Viktoriastraße
Von-Trips-Platz
Von-Trips-Straße

018/1802 - St. Jöris
Am Burgbusch
Am Klosterhof
Am Klosterweiher
Auf der Merz
Begauer Straße
Georgsweg
Im Busch
Im Rott
Klosterweg
Merzbachstraße
Merzbrücker Straße
Neusener Straße

019/1900 - Hehlrath/Kinzweiler II
Am Hof
Am Maxweiher
An der Fahrt
An der Fauch
Auf dem Felde
Auf den Hufen
August-Bebel-Straße
Buchenhof
Eiche
Kambachstraße
Kinzweilerstraße

Klapperstraße
Kreuzstraße
Nierhausener Straße
Oberstraße
Pützfeldchen
Schwarzwaldstraße
Spessartstraße
Velauer Straße
Wardener Straße
Westerwaldstraße
Wültgenstraße

020/2000 - Dürwiß I
Ahornweg
Am Bongert
Am Hörschberg
Am Rodelberg
Auf dem Hügel
Buchenweg
Drimbornshof
Eichenstraße
Erlenweg
Eschenweg
Fronhovener Straße
Goethestraße
Hainbuchenweg
Hans-Böckler-Straße
Harbigstraße
Jülicher Straße 101 - Ende; 100 - Ende
Kastanienweg
Lindenstraße
Marie-Juchacz-Straße
Obermerzer Hof
Platanenweg
Robert-Koch-Straße
Tannenhof Dürwiß
Ulmenstraße
Wilhelm-Proemper-Straße
Zum Blausteinsee

021/2100 - Dürwiß II
Am Fließ
Am Hochhaus
Am Steinacker
August-Schmidt-Straße
Baumschulenweg
Bonhoefferstraße
Breslauerstraße
Broicher Pfad
Dornweißstraße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Fuchshofweg
Gasthausstraße
Heinrich-Heine-Straße
Kapellenstraße
Karl-Arnold-Straße 1 - 13
Knappenweg
Konrad-Adenauer-Straße
Nagelschmiedstraße
Römerstraße
Schillerstraße
Weisweilerstraße
Wilhelm-Dohmen-Straße
Zehnthofstraße
Zukunft

022/2201 - Dürwiß III
Am Kleekamp
Am Vogelschuß
An der Waidmühle
Auf dem Bend
Bonifatiusstraße
Carl-Zeiss-Straße
Dürwißer Kirchweg
Ernst-Abbe-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Grünstraße
Im Winkel
Käthe-Kollwitz-Straße
Karl-Arnold-Straße 15 - Ende; 8 - 36
Kurt-Schumacher-Straße
Kurt-Tucholsky-Straße
Laurentiusstraße
Laurenzberger Straße
Lohner Straße
Lürkener Straße
Martinstraße
Sebastianusstraße
Stresemannstraße
Wilhelm-Lexis-Straße

022/2202 - Fronhoven-Neu-Lohn
Domtalweg
Erbericher Straße
Fronhoven
Fronstraße
Jan-van-Werth-Straße
Kirchplatz
Kommendenstraße
Langendorfer Straße
Leo-Meuser-Straße
Lohner Hof
Maarstraße
Pützlohner Hof
Pützlohner Straße
Ringstraße
Rosenstraße
Silvesterstraße
Wiesenstraße
Zum Hagelkreuz 27 - Ende; 20 - Ende

023/2300 - Weisweiler I
Am Hovener Feld
Am Mühlengraben
Auf dem Driesch
Auf dem Pesch
Berliner Ring
Blumenstraße
Brigidastraße
Dürener Straße 447 - Ende; 342 - Ende
Dürwißer Straße
Elektrowerk
Floraweg
Frankenplatz
Gerhart-Hauptmann-Straße
Hovener Straße
Im Eichelkamp
In der Krause
Kantstraße
Kopernikusstraße
Langgasse
Max-Planck-Straße
Rundstraße
Schützenstraße
Verbindungsstraße
Vollmühle
Zum Hagelkreuz 1 - 9

024/2400 - Weisweiler II
Am Nierchen
Auf der Heide
Baptistastraße
Bergstraße
Bongarder Hof
Eisenmühlenstraße
Haldenstraße
Höhenweg
Hüchelner Benden
Hüchelner Straße 129 - Ende; 140 - Ende
Im Römerfeld
In der Gracht
Lärchenhof
Olympiastraße
Stadionstraße
Tannenbergstraße
Weißer Weg
Wilhelmshöhe

025/2500 - Weisweiler III
Am Buschend
Am Kraftwerk
Am Schildchen
An der Burgmauer
An Haus Palant
Bachstraße
Burgweg

Dr.-Gilles-Straße
Filzengraben
Franz-Gessen-Straße
Hans-Leyers-Weg
Hauptstraße
Haus Palant
Heidesiedlung
Hermann-Löns-Straße
Hochbrücker Weg
In den Burgwiesen
Johannisstraße
Klinkgasse
Langerweher Straße
Lindenallee
Pfarrer-Hoffmans-Straße
Rößlers Mühle
Sandkaulberg
Severinstraße
Von-Hatzfeld-Straße

Die Einteilung gebe ich hiermit gemäß § 6 KwahlG in Verbindung mit § 3 der Kommunalwahlordnung (KwahlO) bekannt.

Eschweiler, 11.11.2003

gez. Schulze

Stadt Eschweiler
Der Erste und Techn. Beigeordnete
als Wahlleiter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
28.11.2003

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
114	Bebauungsplan E 180 - Markt -
115	Außenbereichssatzung für den Bereich "Killewittchen"
116	Bebauungsplan E 52 - Am Riffersbach -
117	54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg -
118	Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg -
119	Bebauungsplan E 261 - Schubbendenweg-Ost -
120	Neubenennung einer Straße
121	Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

114

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.11.2003 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

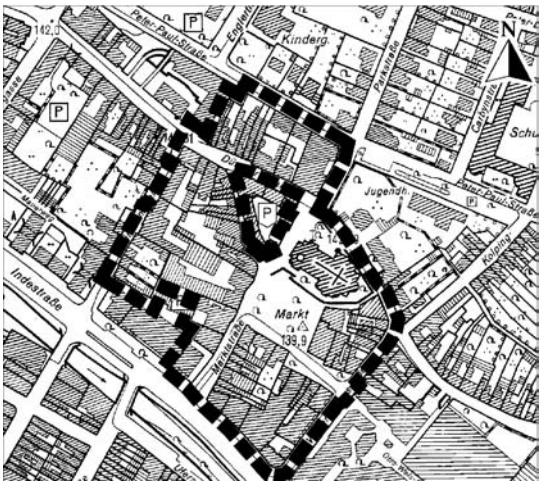

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt - liegt mit Begründung vom 08.12.2003 - 16.01.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt - vorgebracht werden.

Eschweiler, 27.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

115

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.11.2003 aufgrund § 35 (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung und zugleich die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Killewittchen“ beschlossen.

Das Satzungsgebiet befindet sich am Rand des Eschweiler Stadtwaldes nahe dem Ortsteil Hastenrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

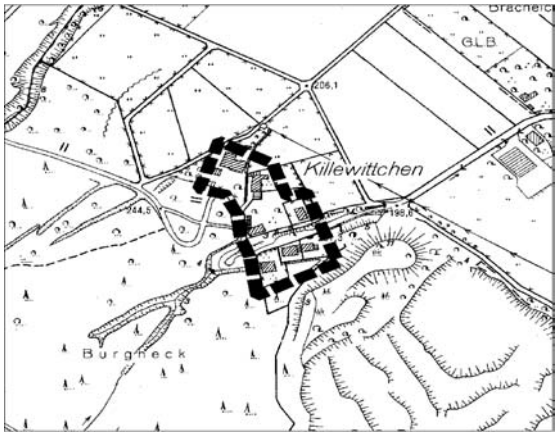

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der Außenbereichssatzung für den Bereich „Killewittchen“ liegt mit Begründung

vom 08.12.2003 - 16.01.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der Außenbereichssatzung für den Bereich „Killewittchen“ vorgebracht werden.

Eschweiler, 27.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

116

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.11.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes E 52 - Am Riffersbach - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.
Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bohl. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 08.12.2003 - 22.12.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 27.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

117

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.11.2003 die erneute Aufstellung und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg - nebst Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Das Plangebiet liegt östlich des RWE-Kraftwerkes Weisweiler an der Gemeinde-/Kreisgrenze Inden/Düren. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

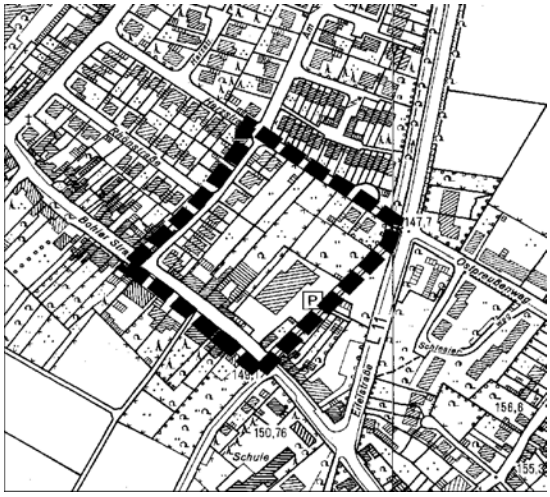

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg - liegt mit Erläuterungsbericht vom 08.12.2003 - 16.01.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg - vorgebracht werden.

Eschweiler, 27.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

118

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.11.2003 die erneute Aufstellung und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 262 - Am Grachtweg - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Das Plangebiet liegt östlich des RWE-Kraftwerkes Weisweiler an der Gemeinde-/Kreisgrenze Inden/Düren. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

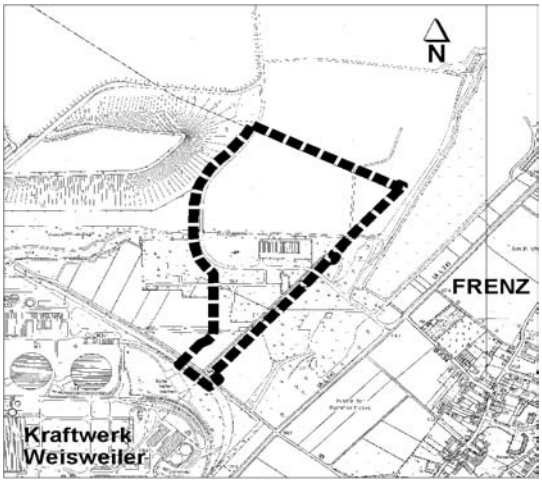

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 262 - Am Grachtweg - liegt mit Begründung vom 08.12.2003 - 16.01.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 262 - Am Grachtweg - vorgebracht werden.

Eschweiler, 27.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

119

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.10.2003 beschlossen, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 261 - Schubbendenweg-Ost - vom 12.06.2002 aufzuheben.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe.
Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

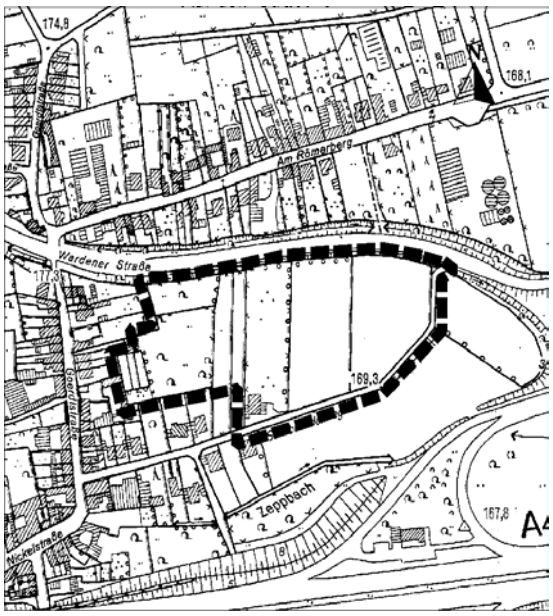

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 04.11.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

120

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 08.10.2003 den Verbindungsweg zwischen der Dürener Straße und der Eichendorffstraße sowie die Planstraße im Bebauungsgebiet Nr. 94 – Hölderlinstraße

Fontanestraße

zu benennen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler, 19.11.2003

Bertram
Bürgermeister

121

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nr.5 (Flurbezeichnung: Giersmaar) vom 19 .11.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Z. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler am 08.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

Für die in der Flurbereinigung Hehlrath 1973 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nr. 5 (Flurbezeichnung: Giersmaar) werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

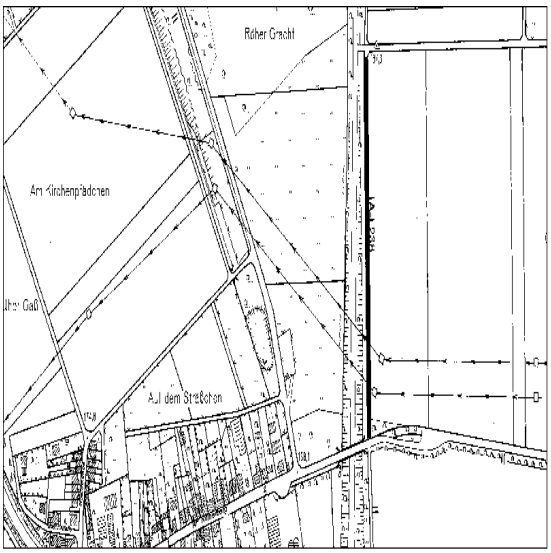

Dieser Kartenausschnitt ist urheberrechtlich geschützt.

Eigentümerin der Wegefläche ist die Stadt Eschweiler

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, durch den Landrat des Kreises Aachen am 11.11.2003 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.11.2003

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
05.12.2003

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachung

Nr. Bezeichnung

122 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 10.12.2003

B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar und Februar 2004

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

122

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 10. Dezember 2003, 17.00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler in der Aula der Realschule Patternhof, Patternhof 7, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Verabschiedung des ehemaligen Ratsmitgliedes Herrn Helmut Römer

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

A 1) Fragestunde für Einwohner

A 2) Genehmigung einer Niederschrift

A 3) Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 30.09.2003 auf Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 02.07.2003, TOP A 7

A 4) Resolution zu den geplanten Kürzungen im Landesjugendplan 2004
Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.11.2003

A 5) Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 500.000,00 € für die WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH, Eschweiler
Änderung eines bereits gefassten Beschlusses
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 6) Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 3.060.000,00 € für die WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH, Eschweiler
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 7) Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 475.667,00 € bei Haushaltsstelle 1.87200.41400/7, Bez.: Dienstbezüge pp. an Mitarbeiter WBE und in Höhe von 61.895,00 € bei Haushaltsstelle 1.87200.41401/5, Bez.: Dienstbezüge pp. an Mitarbeiter WUE (Mitarbeiter, die bei der Stadt beschäftigt sind, jedoch der WBE zur Mitarbeit zugewiesen wurden)
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 8) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 97.100,00 € bei Haushaltsstelle 1.45500.76010/7, Bez.: Vollzeitpflege und in Höhe von 54.100,00 € bei Haushaltsstelle 1.45600.77010/0, Bez.: Heimerziehung
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 9) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 195.000,00 € bei Haushaltsstelle 1.41000.73000/1, Bez.: Laufende Leistungen ohne Hilfe zur Arbeit
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 10) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.100.000,00 € bei Haushaltsstelle 9.63000.95170/9, Bez.: Erschließung Bebauungsplan 235, Ringofen (Florianweg)

A 11) EWV Energie und Wasserversorgung GmbH;
Umlaufbeschluss zur Anteilsübertragung
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 12) Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der „Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG“

A 13) Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH;
hier: Anteil der kommunalen Gesellschafter zur Unterdeckung des Wirtschaftsplanes 2003

A 14) Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Aachen GmbH“

A 15) Energiekostenrichtlinien;
hier: Änderung von Entgelten

A 16) Investitionsförderungsmaßnahmen;

hier: Anträge von Sport- und Schützenvereinen auf Gewährung von städt. Zuschüssen

A 17) - Einsparung von 60.000 € bei den Einrichtungen Musikschule, VHS und Stadtbücherei
- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler
- Änderung der Entgelttabelle für die Musikschule der Stadt Eschweiler

A 18) Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen (Betrieben gewerblicher Art) der Stadt Eschweiler

A 19) 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 28.12.1995

A 20) 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

A 21) 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

A 22) 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

A 23) Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2002;
hier: Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes Vorlage des Prüfberichtes des BDO Deutsche Warentreuhand AG, Bonn

A 24) Feststellung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Stadtbetrieb Eschweiler

A 25) Medienentwicklungsplan (MEP) der Eschweiler Schulen;
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 25.09.2001

A 26) Bauliche Erweiterung der Kath. Grundschule Eduard-Mörike

A 27) Camp Astrid;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Stolberg

A 28) Benennung der L 238 n bis zur Gemeindegrenze Aldenhoven

A 29) Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Uferstraße von Bergrather Straße bis Hompeschstraße;
hier: Satzungsbeschluss

A 30) Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Uferstraße von Hompeschstraße bis Neustraße;
hier: Satzungsbeschluss

A 31) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Aussendung der Sternsinger am 04.01.2004

A 32) a) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002
b) Entlastung des Bürgermeisters

A 33) Anfragen und Mitteilungen

A 33.1 Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Haushaltsüberschreitungen

A 33.2 Offene Ganztagsschulen in der Stadt Eschweiler
- erste Bewertung aller Eschweiler Grundschulen hinsichtlich der Eignung als Ganztagsschulen -

A 33.3 Bauliche Erweiterung der kath. Grundschule Eduard-Mörike-Straße
- Angaben zur Kostenschätzung -

A 33.4 Gebäude- und Energiemanagement;
hier: Energiebericht 2002

A 33.5 Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grü-

nen zur Situation der Gewerbesteuer in Eschweiler
- Mündlicher Bericht -

B) <u>Nichtöffentlicher Teil</u>

B 1) Haushaltssatzung 2003

B 2) <u>Grundstücksangelegenheiten</u>

B 2.1 Verkauf von Baugrundstücken

B 2.2 Errichtung eines Parkhauses auf dem Parkplatz Kaiserstraße

B 2.3 Verkauf einer Teilfläche eines städt. Grundstückes

B 2.4 Verkauf eines städt. Baugrundstückes

B 2.5 Verkauf von drei Baublöcken

B 2.6 Verkauf verschiedener Grundstücke

B 2.7 Grundstücke Gemarkung Eschweiler

B 3) <u>Vertragsangelegenheiten</u>

B 3.1 Erschließung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 257 - Friedensstraße -

B 4) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 28.11.2003

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Januar und Februar 2004

Dienstag, 20.01.2004, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich -

Mittwoch, 21.01.2004, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 29.01.2004, 17.30 Uhr,
Planungs- und Umweltausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 04.02.2004, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
19.12.2003

A) Amtliche Bekanntmachung

Nr.	Bezeichnung
123	Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW
124	1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
125	2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
126	7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
127	8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

128 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Aussendung der Sternsinger am 04.01.2004

129 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Uferstraße" - von Hompeschstraße bis Neustraße -

130 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Uferstraße" - von Bergrather Straße bis Hompeschstraße

131 Nachrücken des Ratsmitgliedes Heinz-Werner Bodelier für das ausgeschiedene Ratsmitglied Rainer Lange

132 Unterschutzstellung eines Baudenkmals

133 Unterschutzstellung eines Baudenkmals

134 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

135 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002

136 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler

B) Hinweisbekanntmachung

Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen

123

Bekanntmachung

Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2003 hat der Stadtrat gem.§ 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NRW (GO) die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002 am 10.12.2003 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2003 zugestimmt:

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO des Rechnungsprüfungsamtes bedient:

In seiner Sitzung am 04.12.2003 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht -unterteilt in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband- vom 05.11.2003 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen des Berichtes einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem grundsätzlichen Ergebnis, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfeaufgaben einbezogen; das Ergebnis ist gem.§ 101 Abs. 5 GO in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Träger der Sozialhilfe gesondert dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht können als ausgeräumt angesehen werden bzw. werden vom Rechnungsprüfungsamt weiter verfolgt. Sie stehen von ihrer Bedeutung her einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Der Ausschuss stellt gemäß § 101 Abs. 3 GO fest, dass der “Gesonderte Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Eschweiler 2002" insgesamt vertraulich zu behandeln ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

und

donnerstags 14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 106, berechtigt sind.

Eschweiler, den 12.12.2003

Bertram
Bürgermeister

124

1. Nachtragssatzung vom 18.12.2003

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW. S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Ergänzungen:

1. Bertolt - Brecht - Straße, Straßenart d) Stadtteil Dürwiß
2. Erich - Kästner - Straße, Straßenart d) Stadtteil Dürwiß
3. Hastenrather Schule, Straßenart d) Stadtteil Eschweiler
4. Weisweilerstraße, nordöstliche Verlängerung Stichstraße ausserhalb der Ortslage, bisher Wirtschaftsweg, neu Straßenart d)
5. Hugo - Merckens - Straße, Straßenart d)
6. Teilaufhebung einer Straßenbenennung (ehemals Kinzweilerstraße) und Benennung einer Planstraße in Hehlrath in - Elsassstraße, Straßenart d)
7. Benennung des Verbindungsweges zwischen der Dürener Straße und der Eichendorffstraße in - Fontanestraße, Straßenart d)

Änderungen:

1. Antoniusstraße von „Auf dem Höfchen“ bis Bahngelände, bisher Straßenart b), neu Straßenart d)
2. Grachtstraße, bisher Straßenart d), neu Straßenart b)
3. Maarfeld, bisher Straßenart Wirtschaftsweg, neu Straßenart d)

Einstufungen:

a) Fußgängerzone
b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient.
c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient.
d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebaute Mischverkehrsfläche, selbständiger und unselbständiger Gehweg und selbständiger Radweg.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.12.2003

Bertram
Bürgermeister

125

2. Nachtragssatzung vom 18.12.2003

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.12.1995

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW S. 254) sowie des § 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW S.254) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.12.1995 beschlossen.

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

> „Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen."

§ 2

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

> „Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau- und -sanierungsmaßnahmen beauftragt die Stadt. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Eschweiler nach § 10 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler zu ersetzen."

§ 3

§ 13 Abs. 6, Satz 5 erhält folgende Fassung:

> „Die Gewährleistungszeit beträgt gemäß den Vorgaben der VOB vier Jahre."

§ 4

§ 13 Abs. 6, Satz 7 erhält folgende Fassung:

> „Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung einer erforderlichen Anschlussleitung ist der Stadt Eschweiler 2 Werktage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen."

§ 5

§ 13 Abs. 6, Satz 12 erhält folgende Fassung:

> „Die Bilddokumentation nach ATV Blatt M 143 ist der Stadt Eschweiler zur Prüfung vorzulegen."

§ 6

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 2. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 18.12.2003

Bertram
Bürgermeister

126

7. Nachtragssatzung
vom 10.12.2003

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S. 254), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV.NRW.610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 11.12.2002 beschlossen:

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

a) **ohne** Benutzung einer Biotonne

aa) für einen 60-l Abfallbehälter **162,68 Euro**,

bb) für einen 120-l Abfallbehälter **292,40 Euro**,

cc) für einen 240-l Abfallbehälter **551,83 Euro**,

dd) für einen 1,1 cbm Container **2.411,12 Euro**,

b) **mit** Benutzung einer Biotonne

aa) für einen 60-l Abfallbehälter **251,90 Euro**,

bb) für einen 120-l Abfallbehälter **411,43 Euro**,

cc) für einen 240-l Abfallbhälter **730,49 Euro**,

dd) für einen 1,1 cbm Container **2.589,78 Euro**.

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von **178,66 Euro** jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je **6,85 Euro** erhoben.

§ 2

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verlet-

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.12.2003

Bertram
Bürgermeister

127

8. Nachtragssatzung
vom 10.12.2003

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW. S. 254), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001(GV. NRW. S. 708) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (BGBl. I S. 1690), Verordnung vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566), Gesetze vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) und vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439) und durch Artikel 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 11.12.2002 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

1,75 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

1,79 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

1,79 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,37 Euro.

§ 3

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.12.2003

Bertram
Bürgermeister

128

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Aussendung der Sternsinger am 04.01.2004**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2003 (GV. NRW. S. 74), wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 10.12.2003 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass der Aussendung der Sternsinger am 04.01.2004 dürfen an diesem Sonntag Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 11.12.2003

Bertram
Bürgermeister

129

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Uferstraße" -von Hompeschstraße bis

Neustraße- vom 17.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Uferstraße" -von Hompeschstraße bis Neustraße- und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 mit folgender Änderung:

a) die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO,

b) der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 40 % bei einer anrechenbaren Höchstbreite von 8,00 m.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts- vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2003

Bertram
Bürgermeister

130

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Uferstraße" -von Bergrather Straße bis Hompeschstraße- vom 17.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Uferstraße" -von Bergrather Straße bis

Hompeschstraße- und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 mit folgender Änderung:

a) die vorbezeichnete Anlage gilt in dem genannten Bereich als Anliegerstraße,

b) die anrechenbaren Breiten für Gehwege gemäß Ziffer 1 Buchst. e) der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 sind nur für den südlichen Gehweg anzusetzen,

c) die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn gemäß Ziffer 1 Buchst. a) sind nur mit 2/3 zu berücksichtigen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2003

Bertram
Bürgermeister

131

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 05.12.2003 ist das

Ratsmitglied Rainer Lange
(Sozialdemokratische Partei Deutschland -SPD -)

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454) habe ich

Herrn Heinz-Werner Bodelier
Ludwigstraße 17, 52249 Eschweiler

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 09.12.2003

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

132

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 8

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 181
am 14.10.2003

Eschweiler, den 09.12.2003

Bertram
Bürgermeister

133

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 6

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 180
am 14.10.2003

Eschweiler, den 12.12.2003

Bertram
Bürgermeister

134

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Thore Carlile**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete vorsorgliche rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Hannah Wolkenaer, geb. 17.9.2003,** kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.12.2003

Bertram
Bürgermeister

135

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 41Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wie folgt entwickelt:

	Haushaltsansätze 2002 €	Einnahmen der Jahresrechnung 2002 €	darin enthalten: Einnahmereste €
	Einnahmen		
Verwaltungshaushalt	105.709.058,00	100.047.425,32	1.289.925,21
Vermögenshaushalt	29.814.542,00	25.553.068,32	120.338,48
insgesamt	135.523.600,00	124.600.493,64	1.410.263,69
	Ausgaben		
Verwaltungshaushalt	105.709.058,00	100.047.425,32	415.417,67
Vermögenshaushalt	29.814.542,00	24.553.068,32	3.601.712,22
insgesamt	135.523.600,00	124.600.493,64	4.017.129,89

Es wird hiermit bekanntgemacht, dass die Jahresrechnung 2002 und der Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW

vom 06. bis 14. Januar 2003

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage) öffentlich ausliegen.

Eschweiler, 11.12.2003

Bertram
Bürgermeister

136

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler vom 17.12.2003

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bücherei der Stadt Eschweiler ist eine öffentliche Einrichtung.

(2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Durch spezielle Veranstaltungen und Aktionen trägt die Bücherei zum kulturellen Leben in der Stadt bei und fördert damit in erster Linie die Lesekompetenz.

(3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden vom Bürgermeister festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 2 Benutzerkreis

(1) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen. Interessenten, die die Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nehmen wollen, melden sich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises dort an. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird diese Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, die Angaben zur Person unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz elektronisch zu speichern.

(2) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung der entstehenden Gebühren.

(3) Aufgrund der Anmeldung wird jedem Benutzer ein Leseausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadt Eschweiler bleibt. Der Verlust des Leseausweises und jede Veränderung der Personalien und sonstigen Angaben sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies verlangt. Der Inhaber des Leseausweises ist für alle Schäden verantwortlich, die durch Missbrauch und Verlust des Ausweises entstehen.

§ 3 Medien, Ausleihen

(1) Regulär ausleihbare Medien sind insbesondere:

a) Bücher,

b) Spiele,
c) Hörbücher (CDs, Kassetten)
d) Musik-CDs u. Musikkasseten
e) CD-Roms,
f) Sach- und Spielfilme auf Video oder DVD.

(2) Die Leihfrist beträgt

a) für Bücher, Hörbücher und Spiele in der Regel vier Wochen,
b) für Spielfilme auf Video oder DVD eine Woche,
c) für alle übrigen Medien zwei Wochen.

In besonderen Fällen sowie für bestimmte Medien kann die Büchereileitung Ausleihbeschränkungen sowie andere Ausleihfristen festlegen.

Fällt der Rückgabetag auf einen Tag, an dem die Bücherei nicht geöffnet ist, gilt der nächste Öffnungstag als Fälligkeitstag für die Rückgabe.

(3) Präsenzmedien sind insbesondere:

Lexika, Enzyklopädien und ähnliches,
Loseblattsammlungen,
Tageszeitungen,
aktuelle Zeitschriftenhefte.

Präsenzmedien sind in der Regel für die Einsicht in den Räumen der Bücherei und nicht für die Ausleihe gedacht. Ausnahmen hier von kann das Büchereipersonal regeln und eine Entleihung bis zum nächsten Öffnungstag zulassen; in einem solchen Fall besteht Gebührenpflicht (s. § 8).

(4) Alle Medien können gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.

Medien, die bereits anderweitig verliehen sind, können vorbestellt werden. Die Nutzer werden benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium zur Verfügung steht. Ab der Benachrichtigung wird es längstens 10 Tage reserviert. Die Büchereileitung kann für bestimmte Bücher und Medien die Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen.

(5) Die Leihfrist kann bis zu dreimal um die Dauer der Ursprungsleihfrist verlängert werden, vorausgesetzt, es liegt keine Vorbestellung vor. Jede weitere Verlängerung bedarf der Genehmigung durch die Büchereileitung. Für Bestseller und Spielfilme kommt eine Verlängerung der Leihfrist nicht in Betracht.

(6) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Bestellbedingungen richten sich nach der „Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken“ und nach den „Richtlinien des Regionalen Leihrings Nordrhein-Westfalen“. Beide Bestimmungen können in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Die Nutzer werden benachrichtigt, sobald das bestellte Medium in der Stadtbücherei vorliegt. Die Leihfrist und sonstige Ausleihbedingungen richten sich nach der Vorgabe der entleihenden Bibliothek.

§ 4 Behandlung der Medien

(1) Die Nutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Nutzer haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der Stadtbücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke) gelten als Beschädigung.

(3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.

(4) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.

(5) Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Nutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, ersatzpflichtig. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Nutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichartiges Werk zu beschaffen ist.

§ 5 Internet, Datenbanken und Schreibprogramme

Die Stadtbücherei Eschweiler stellt Datenbanken, ein Office-Paket und einen öffentlichen Internetzugang (World Wide Web) bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei unter folgenden Maßgaben genutzt werden können:

(1) Zugangsberechtigt sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Leseausweises sind.

(2) Personen unter 18 Jahren benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Das Internet ist während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei zugänglich. Reservierungen für bestimmte Zeiten der Nutzung können nicht vorgenommen werden. Die Nutzungsdauer kann von der Bücherei begrenzt werden.

(4) Einstellungen am Rechner dürfen nicht verändert, mitgebrachte Software darf nicht installiert werden.

(5) Es ist nicht gestattet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu laden.

(6) Die Bücherei übernimmt keine Verantwortung für Inhalt und Qualität von Angeboten aus dem Internet. Für die Beachtung des Urheberrechts ist der Nutzer verantwortlich.

(7) Anspruch auf Unterstützung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.

(8) E-Mail Programme, wie z.B. Outlook, sind nicht nutzbar. Freemail-Konten können genutzt werden.

(9) Für Downloads aus dem Netz und/oder Speicherung von mittels des Office-Paketes angefertigten Dokumenten müssen Disketten in der Bücherei erworben werden.

(10) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit von Hard- und Software sowie der Internetverbindung.

(11) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen durch die Nutzer können den Ausschluss von der Nutzung des Internets zur Folge haben.

§ 6 Verhalten in den Räumen der Bücherei

(1) Alle Nutzer haben sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass keine anderen

Nutzer gestört werden.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, Taschen, Mappen, und dergleichen in die zur Verfügung stehenden Taschenschränke einzuschließen. Die Schließfächer müssen außerhalb der Öffnungszeiten geräumt sein. Andernfalls ist das Büchereipersonal berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen.

(3) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei untersagt.

(4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Nutzern nur nach Zustimmung durch die Büchereileitung aufgehängt oder ausgelegt werden.

(5) Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Bücherei mitgebracht werden.

(6) Der Gebrauch von Inlineskates, Rollern und Mobiltelefonen ist in den Büchereiräumen nicht erlaubt.

(7) Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist in der Stadtbücherei nicht erlaubt. Ausnahmen können bei büchereispezifischen Veranstaltungen pp. zugelassen werden.

(8) Die Nutzer der technischen Einrichtungen (Kopfhörer, Walkmen u. ä.) haften für verursachte Schäden.

(9) Nutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen und für die Desinfektion der ausgeliehenen Medien zu sorgen.

(10) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, können von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung der Stadt Eschweiler

Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Insbesondere haftet sie in diesem Rahmen nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen. Die Stadt haftet ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung an Sachen, die in die Bücherei mitgebracht werden.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach der folgenden Tabelle erhoben:

Tarif-stelle	**Gebührentatbestand**	**Nutzer unter 18 Jahren**	**Nutzer 18 Jahre und älter**
1	**Einzelgebühr** für Entleihdauern gem. § 3	**Euro je Medium**	**Euro je Medium**
1.1	Spielfilme auf Video und DVD	0,55	0,55
1.2	Sonstige Medien bei bis zu fünf Entleihungen	0,00	0,30

1.3	Sonstige Medien ab der 6. Entleihung	0,30	0,30
1.4	Fernleihen (zusätzlich zur Einzelgebühr zu entrichten)	1,50	1,50
1.5	Vorbestellungen (zusätzlich zur Einzelgebühr zu entrichten	0,55	0,55
1.6	Verlängerungen	kostenlos	
2	**Jahreskarten** Entleihungen (gelten nicht für Spielfilme und Fernleihen) *Gültigkeit: ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr*	**Jahresgebühr in Euro** *(enthält die Gebühren für Vorbestellungen)*	
2.1	Jahreskarten	entfällt	10,50
2.2	Jahreskarten bei regelmäßig mehr als 5 Entleihungen	3,00	entfällt
2.3	Familienjahreskarte für Familien und allein Erziehende mit mindestens einem Kind	15,50	
3	**Säumnisgebühren**	**Euro je Medium**	**Euro je Medium**
3.1	Medien gem. § 3 Abs. 1 und 2 je Überschreitungswoche	0,55	0,55
3.2	Präsenzmedien (§ 3 Abs. 3) je Überschreitungstag	0,55	0,55
4	**Internetnutzung**	**Euro**	**Euro**
4.1	je angefangene halbe Stunde	1,00	1,00
4.2	Ausdrucke je DIN A 4-Seite	0,10	0,10
4.3	Diskette je Stück	0,55	0,55
5	**Portogebühren**	entsprechend den tarifmäßig entstehenden Kosten	
6	**Ersatzbeschaffungen**	**Euro je Stück/Vorfall**	
6.1	Beschädigung des Münzschlosses und Beschädigung oder Verlust des Taschenschrankschlüssels	3,00	
6.2	Beschädigung oder Verlust Medienhüllen	0,55	
6.3	Beschädigung oder Verlust Leseausweis	3,00	
6.4	Beschädigung oder Verlust von Spielfiguren je Spiel	3,00	
6.5	Notwendige Neubeschaffung eines EDV-Etiketts	0,55	

(2) Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden die Säumnisgebühren auf maximal 8, 00 € begrenzt.

(3) Gebührenpflichtig sind die Nutzer der Stadtbücherei; sind diese minderjährig, treten die gesetzlichen Vertreter an ihre Stelle.

(4) Sozialhilfeempfänger erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühren der Tarifstellen 1.2 und 1.3.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler vom 22.11.2001 und die inzwischen ergangenen Änderungen hierzu außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2003

Bertram
Bürgermeister

Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen von Januar bis Juni 2004

Sprechtage in **Düren**
(am 1. Mittwoch eines Monats)

Ort: Bürgerbüro der Stadt Düren
Markt 2

Juni 2004	24.06.2004

Sprechzeiten: 7.30 bis 13.00 Uhr

Januar 2004	07.01.2004
Februar 2004	04.02.2004
März 2004	03.03.2004
April 2004	07.04.2004
Mai 2004	05.05.2004
Juni 2004	02.06.2004

Sprechtage in **Heinsberg**
(am 3. Dienstag eines Monats)

Ort: Verwaltungsgebäude des Kreises Heinsberg Valkenburger Str. 45

Sprechzeiten: 9.00 - 15.00 Uhr

Januar 2004	20.01.2004
Februar 2004	17.02.2004
März 2004	16.03.2004
April 2004	20.04.2004
Mai 2004	18.05.2004
Juni 2004	15.06.2004

Sprechtage in **Euskirchen**
(am 2. Donnerstag eines Monats)

Ort: Verwaltungsgebäude des Kreises Euskirchen Jülicher Ring, Zi. 3 (Namslauer Heimatstube)

Sprechzeiten: 10.00 - 15.00 Uhr

Januar 2004	08.01.2004
Februar 2004	12.02.2004
März 2004	11.03.2004
April 2004	08.04.2004
Mai 2004	13.05.2004
Juni 2004	entfällt (Feiertag)

Sprechtage in **Schleiden**
(am 4. Donnerstag eines Monats)

Ort: Verwaltungsgebäude der Stadt Schleiden Blankenheimer Str. 2-4

Sprechzeiten: 9.00 - 12.00 Uhr

Januar 2004	22.01.2004
Februar 2004	26.02.2004
März 2004	25.03.2004
April 2004	22.04.2004
Mai 2004	27.05.2004